



Industrie- und Handelskammern
in Bayern



EXPORTBERICHT

INDIEN

Außenhandel / Wirtschaft
Geschäftsabwicklung
Markterschließung
Zoll
Recht
Geschäftsreisen

Stand: März 2014

Grundlage dieser Broschüre ist der *Länderreport Indien* der freundlicherweise von **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** zur Verfügung gestellt wurde. **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich. Die Überarbeitung erfolgte durch das **AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ)**.

Weitere Exportberichte sind im **AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN** unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,

Redaktion: Publikationen, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,

E-Mail: aussenwirtschaft.publikationen@wko.at, <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung für den Freistaat Bayern durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)

Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-43, Telefax: 0911/23886-50

E-Mail: portal@auwi-bayern.de

Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	6
AUSSENHANDEL MIT DEUTSCHLAND	9
AUSSENHANDEL MIT BAYERN	10
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	11
Normen	13
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	13
Bank- und Finanzwesen	14
Verkehr, Transport, Logistik	15
STEUERN UND ZOLL	19
Steuern und Abgaben	19
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	25
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	25
Firmengründung	26
Patent-, Marken- & Musterrecht	27
Lizenzvergabe	28
Schiedsgerichtsbarkeit	37
DEUTSCH-INDISCHE HANDELSKAMMER	38
LINKS	48
ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE	49

1947 brachte aber nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch die Teilung des "Indian Empire" in ein mehrheitlich hinduistisches, aber säkulares Indien und ein islamisches Pakistan (Westpakistan = heutiges Pakistan, Ostpakistan = heutiges Bangladesch).

Die Jahre nach der Unabhängigkeit waren geprägt von der politischen Vorherrschaft der Congresspartei und der "Nehru Dynastie", der Politik der Blockfreiheit bei starker Anlehnung an die seinerzeitige UdSSR, von ständigen, z.T. kriegerischen Auseinandersetzungen mit Pakistan und China, dem Kaschmir- und Punjabkonflikt, aber auch in jüngerer Zeit durch den Versuch rechtsstehender nationalistischer Gruppierungen, ein religiöses Element in die Politik hineinzutragen. Die demokratische Tradition Indiens ist aber fest verwurzelt und hat sich bisher gegen sämtliche Angriffe behaupten können.

Bevölkerung

Die Hauptreligionen in Indien sind Hinduismus (80,5 %), Islam (13,4 %), Christentum (2,3 %) und Sikhismus (1,9 %).

Landes- und Geschäftssprachen

Landessprachen: Hindi, Urdu, Tamil, Bengali sowie 14 weitere offizielle Sprachen

Geschäftssprache: Englisch

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

1945 Beitritt zur UNO; Mitgliedschaft in 16 UN-Organisationen wie MIGA, WHO, FAO, UNDP, ESCAP; seit 1995 WTO; Colombo-Plan, Bandung-Staaten, International Monetary Fund (IMF), Weltbank, Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA), Global System of Trade Preferences, South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC).

Freihandelsabkommen: South Asian Free-Trade Agreement (SAFTA); Thailand, Sri Lanka, Myanmar, Singapur, Malaysia (Juli 2011), Japan (August 2011)

Abkommen mit Deutschland

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Investitionsschutzabkommen
- Handelsabkommen
- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

Abkommen mit der Europäischen Union

Textilabkommen; Abkommen über die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der WTO; Zuckerrohrabkommen; Abkommen über allgemeine Zusammenarbeit in Bereichen wie Handel, Umwelt, Landwirtschaft, Tourismus, etc.; Science and Technology Agreement; Agreement on the Financing of a Cooperation Programme in International Trade Issues (EU-India Trade and Investment Development Programme); Cooperation Agreement on Partnership and Development; Civil Aviation Cooperation Agreement; Customs Cooperation Agreement, GALILEO Programme. Über ein Freihandelsabkommen wird seit 2008 verhandelt.

„Wussten Sie...“
 dass Indien eine
 Bundesrepublik ist
 und 28 Bundesstaaten
 und sieben
 bundesunmittelbare
 Gebiete umfasst,
 sowie dass Indien an
 Pakistan, die
 chinesische
 autonome Region
 Tibet, Nepal, Myanmar
 (Birma) und

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Seit 1991 wurden tiefgreifende Wirtschaftsreformen durchgeführt, die wesentliche Vereinfachungen und Liberalisierungen der Industrie- und Außenhandelspolitik, im Besonderen bei den Bestimmungen für Joint Ventures und Technologietransfers, bewirkt haben. Die indische Rupie ist jedoch weiterhin nur für Handelstransaktionen konvertibel.

Indien ist ein Schwellenland, in dem 17 % des Bruttoinlandproduktes von der Landwirtschaft erwirtschaftet wird, von der noch immer ca. 60 % der Bevölkerung leben. Indien erzeugt aber auch Computer, hochtechnische Maschinen und Anlagen, Flugzeuge und militärische Ausrüstungen (Industrie: 26 % des BIP, Dienstleistungen: 57 % des BIP).

Das indische Wirtschafts- und Finanzjahr läuft jeweils vom 01. April bis zum 31. März.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die indische Wirtschaft lief in den Jahren 2003-2008 auf Hochtouren und wurde durch die weltweite Wirtschaftskrise 2009 in seinem Wachstum zwar gebremst, aber keineswegs aufgehalten. Der Wirtschaftsboom ist von einer starken Inlandsnachfrage und einer zunehmenden Investitionstätigkeit getragen; die verarbeitende Industrie und der Dienstleistungssektor sind die treibenden Sektoren. Dennoch hat Indien derzeit mit den Nachfolgen der Infrastrukturmängel, die die Industrie stark beeinträchtigen, zu kämpfen. Das Ende März abgelaufene WJ (12/13) zeigte ein gedämpftes Wachstum von 5 % und Experten rechnen damit, dass das Wirtschaftswachstum sich im laufenden WJ 2013/14 auf 5 – 5,5 % einpendeln wird.

Der für die indische Volkswirtschaft sehr bedeutende Landwirtschaftssektor bleibt deutlich hinter der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung zurück. Durch ein breites Entschuldungsprogramm für Bauern und diversifizierte Düngemittelsubventionen wird im Rahmen des neuen Budgets versucht, dem Agrarsektor einen Wachstumsimpuls zu geben.

“
liens
eine

ist
1991

und
wird,
| wie
der
der
tätig
| den
ein

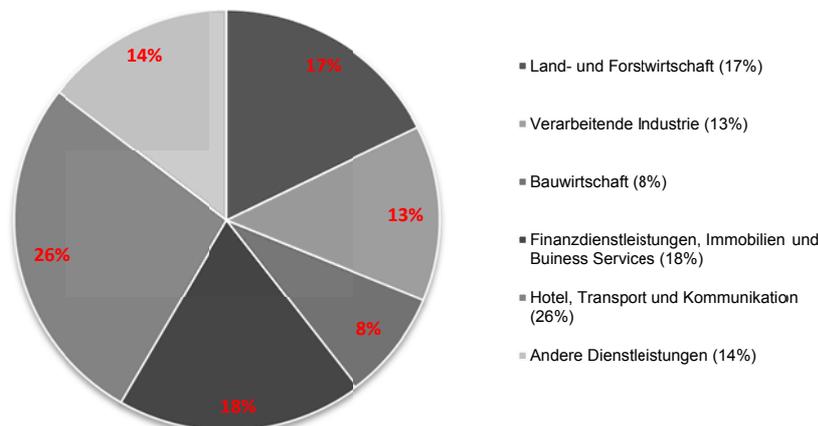
des
zu
r?”

Makroökonomische Daten

		2010	2011	2012s	2013p
BIP pro Kopf	USD	1.370	1.515	1.575	1.720
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	1.650	1.850	1.950	2.150
Wachstumsrate BIP, real	%	9,6	6,9	5,4	6,5
Inflationsrate	%	12,0	8,9	9,3	8,9
Arbeitslosenquote	%	9,3	9,2	9,3	9,4

Quelle: Bayerische Landesbank, p=Prognose, s=Schätzung

Bedeutende Wirtschaftssektoren



Quelle: www.eiu.com

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die Industriepolitik des Landes unterstützt und fördert Auslandsinvestitionen durch Vereinfachung der Bewilligungsverfahren, die Rückführung von Investitionen und Gewinnen ist erlaubt.

Die Vorschriften der Industriepolitik regeln unterschiedliche Beteiligungshöchstsätze für Investitionen in einzelnen Industrien. Innerhalb dieser Höchstsätze ist eine Beteiligung unter der "Automatic Route of Investment" möglich, d.h. eine Bewilligung ist nicht gesondert erforderlich, die Anzeige der vorgenommenen Investition erfolgt im Nachhinein an die Reserve Bank of India (Nationalbank). Bei Joint Ventures, Technischen Kooperationen bzw. Lizenzvereinbarungen für Handelsmarken kann seit 2005 eine Klausel aufgenommen werden, („conflict of interest“-clause), welche es den Partnern erlaubt, zukünftig weitere Joint Ventures bzw. eigene Niederlassungen zu gründen (für vor 2005 abgeschlossene Verträge ist eine Regierungsgenehmigung sowie ein „Non-objection-certificate“ des Vertragspartners nötig).

In vielen Industriezweigen ist eine Auslandsbeteiligung bis zu 100% erlaubt, in gewissen Bereichen wie z.B. Produktion bestehen nach wie vor Einschränkungen. Als Weiterführung der generell angestrebten Reformagenda der Regierung wurden Ende August die neuen Auslandsinvestitionsrichtlinien abgesehen. Highlights sind Erhöhungen der Auslandsanteile (in einigen Bereichen, wie z.B. Defense, Versicherungen und Finanzdienstleistungen) auf 49 % sowie Umschichtung der Genehmigungsverfahren von der vorherigen „approval route“ auf die wesentlich vereinfachte „automatic route“. Detaillierte Informationen sind über das AC New Delhi erhältlich.

Plant ein ausländisches Unternehmen in Indien eine Investition, so ist zu prüfen, ob für diesen Sektor ein prozentuelles Beteiligungslimit für eine Auslandsinvestition besteht. Bei einer Investition im Rahmen dieser Höchstgrenze hat innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Kapitaleinbringung lediglich eine Meldung an die zuständige Zweigstelle der Reserve Bank of India zu erfolgen.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung)

Das Rekrutieren von Angestellten

Obwohl internationale Personalmanager die Anpassungsfähigkeit und die Arbeitsethik von indischen Mitarbeitern preisen, finden sie dennoch nur rund 10-25 Prozent der Studienabgänger für den Einsatz in multinationalen Unternehmen geeignet. (Das ist mehr als in China, jedoch weit weniger als in europäischen Ländern, wo dieser Prozentsatz bei 50 liegt.)

Die wachsende Verwendung des Internet und die Entwicklung der Wirtschaft lassen auch einen Boom in der online-Mitarbeiterrekrutierung durch Unternehmen erkennen. Die sich immer stärkerer Beliebtheit erfreuende Jobbörsen sind hauptsächlich unter den Webseiten www.monster.com, in.yellojobs.com, www.Timesjobs.com, www.naukri.com und www.Jobstreet.com zu finden.

Dennoch ist dieses Medium für die Personalsuche von ausländischen Unternehmen mit Vorsicht zu genießen und sollte nur als eines von mehreren Mitteln für die Suche nach passenden Mitarbeitern verwendet werden.

Um einschätzen zu können, ob die Ausbildung eines Mitarbeiters in einem renommierten Institut erfolgte, die bisherigen Erfahrungen in etablierten Firmen gesammelt wurden und die persönlichen Voraussetzungen für den Einsatz in einer deutschen Firma gegeben sind, bedarf es genauer Kenntnisse des Arbeitsmarktes und der Bandbreite des Gehaltsniveaus in der speziellen Industrie. Um hier gut abgesichert zu sein, empfiehlt es sich, eine lokal operierende Personalberatungsfirma einzuschalten.

Das Know-how über das Gehaltsniveau in den verschiedenen Industrien einerseits und das Prüfen der vorgelegten Unterlagen auf deren Echtheit und Richtigkeit andererseits sind Aufgaben der Personalfirmen, welche eine Vorauswahl an Mitarbeitern zu treffen haben.

Indiens Universitäten haben keine durchgehend gute Qualität. Die Indian Institutes of Technology (IITs) und die Indian Institutes of Management (IIMs) sind Institutionen mit einem weltweit

ausgezeichneten Ruf. Viele der verbleibenden Universitäten bleiben im Vergleich weit dahinter, sodass der Output an Absolventen nur in kleinem Ausmaß den Anforderungen von ausländischen Firmen gerecht wird. Die Mehrzahl der Universitäten bilden Allrounder aus. Oft mangelt es an „westlichen“ Softskills (Teamwork etc.).

Die gerade erwähnten **Qualitätsunterschiede** in den Ausbildungsinstituten und sozialen Komponenten resultieren auch in einem speziellen Faktor des indischen Arbeitsmarktes: Während hoch qualifizierte Mitarbeiter, welche meist aus der indischen Oberklasse stammen, ihre Ausbildung in Topuniversitäten absolvieren, haben Jugendliche aus ärmeren Schichten keinen Zugang zu guten Ausbildungsstätten und so klafft die Qualität des vorhandenen Personalangebotes weit auseinander.

Es ist relativ leicht, einen Mitarbeiter des gehobenen Managements zu finden und ebenso leicht, Mitarbeiter für den unteren Arbeitsbereich (Junior Level) zu finden. Was jedoch schwieriger ist, ist das Finden des typischen Allrounders des Mittelmanagements mit Führungsqualitäten, welcher als Nachfolger für den Seniorlevel aufgebaut werden kann. Hier ist viel Training zu investieren, um diese Lücke langfristig zu füllen.

Kosten von Angestellten und Arbeitern

Bei Gehaltsverhandlungen mit indischen Angestellten wird jeweils vom Bruttogehalt ausgegangen (**Cost to Company – CTC**). Dieses beinhaltet normalerweise Bonusvereinbarungen und andere Zuwendungen wie z.B. Übernahme einer Krankenversicherung. Die Vereinbarungen unterliegen bei Angestellten weitgehend der freien Vertragsgestaltung, jedoch bei einer Anzahl von mehr als 20 Mitarbeitern kommen Sozialleistungen zum Tragen.

Gehaltskategorie	Bandbreite für Bruttogehälter in USD	
Gehobenes Management	70.000 – 120.000	pro Jahr
Manager/Executive	24.000 – 36.000	pro Jahr
Marketing Manager	18.000 – 24.000	pro Jahr
Software Developer	14.000 – 24.000	pro Jahr
Ingenieur	10.000 – 12.000	pro Jahr
Sekretär/in, Assistent/in	7.000 – 9.000	pro Jahr
Angelernte/r ArbeiterIn (Maschinist)	250 – 350	pro Monat
Chauffeur	150 – 200	pro Monat
Ungelernte/r ArbeiterIn	150	pro Monat

Quelle: Ma Foi Global Search Services Stand: März 2012

Die Einkommensteuer wird vom Arbeitgeber zurückbehalten und an das Finanzamt monatlich abgeführt.

AUSSENHANDEL

Indien (Mrd. USD)	2010	2011	2012s	2013p
Export	225,5	307,0	300,0	310,0
Import	323,4	428,9	445,0	500,0
Saldo	-97,9	-121,9	-145,0	-190,0

Quelle: Bayerische Landesbank, p=Prognose, s=Schätzung

Die fünf wichtigsten Im- und Exportpartner

Importländer	2011 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)	Exportländer	2011 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)
VR China	55,4	12	VAE	36,2	12
VAE	37,0	8	USA	33,2	11
Schweiz	32,3	7	VR China	30,2	10
Saudi-Arabien	27,7	6	Singapur	15,1	5
USA	23,1	5	Großbritannien	9,1	3

Quelle: Fischer Weltalmanach 2014

Die fünf wichtigsten Im- und Exportgüter

Importgüter	2011 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)	Exportgüter	2011 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)
Erdöl	91	28	Erdöl	34,44	19
Chemische Erzeugnisse	35	9	Chemische Erzeugnisse	29,52	11
Maschinen	28	7	Textilien und Bekleidung	27,06	10
Elektronik	24,5	6	Nahrungsmittel	14,76	8
Rohstoffe	21	5	Rohstoffe	9,84	5

Quelle: Fischer Weltalmanach 2014

AUSSENHANDEL MIT DEUTSCHLAND

Deutschland ist Indiens wichtigster Handelspartner innerhalb der EU und steht als Lieferant sowie als Abnehmer indischer Waren weltweit an 8. Stelle. Seit Beginn der indischen Reformpolitik 1991 hat das bilaterale Handelsvolumen rasant zugenommen. Angesichts der erheblichen Wachstumschancen wird eine Steigerung des Handelsvolumens auf 20 Mrd. Euro Ende 2012 angestrebt.

Unser Handelsüberschuss von ca. 3 Mrd. € zeugt von hoher indischer Nachfrage insbesondere nach deutschen Investitionsgütern (Maschinen), die etwa 1/3 am Gesamtexport nach Indien ausmachen, und Kraftfahrzeugen. Bedeutsame Warengruppen im bilateralen Handel sind auch chemische und elektrotechnische sowie feinmechanische und optische Erzeugnisse. Kräftige Steigerungsraten sind bei Luftfahrzeugen, Nahrungsmitteln, Kraftfahrzeugen, Maschinen, Elektrotechnik sowie Optik zu verzeichnen.

Der Schwerpunkt indischer Exporte nach Deutschland lag im Textilbereich, gefolgt von chemischen Erzeugnissen, Lederwaren, Nahrungsmitteln, Eisen und Eisenwaren sowie Fahrzeugen.

Quelle: Auswärtiges Amt

Deutschland - Indien (Mio. Euro)	2009	2010	2011	2012
Export	7.998	9.254	10.871	10.384
Import	5.105	6.193	7.513	7.014
Saldo	2.893	3.061	3.358	3.370

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die fünf wichtigsten Im- und Exportprodukte von Deutschland bzw. nach Indien

Importprodukte	2012 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)	Exportprodukte	2012 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)
Bekleidung	1.075.043	15,33	Maschinen	3.101.967	29,87
Chemische Erzeugnisse	836.690	11,93	Chemische Erzeugnisse	1.394.559	13,43
Maschinen	535.291	7,63	Elektrische Ausrüstungen	909.108	8,76
Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugnisse	478.726	6,83	Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugnisse	880.629	8,48
Sonstige Waren	466.158	6,65	Sonstige Waren	854.460	8,23

Quelle: Statistisches Bundesamt

AUSSENHANDEL MIT BAYERN

Bayern - Indien (Mio. Euro)	2009	2010	2011	2012
Export	1.133	1.379	1.680	1.402
Import	567	735	907	886
Saldo	566	644	773	516

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Die fünf wichtigsten Im- und Exportprodukte aus bzw. nach Indien

Importprodukte	2012 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)	Exportprodukte	2012 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)
Bekleidung	191.009	21,55	Maschinen	445.443	34,56
Maschinen	110.155	12,43	Elektrische Ausrüstungen	221.560	16,61
Chemische Erzeugnisse	94.181	10,62	Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugnisse	191.245	13,08
Leder und Lederwaren	75.956	8,57	Kraftwagen und Kraftwagenteile	159.616	10,02
Elektrische Ausrüstungen	70.184	7,92	Chemische Erzeugnisse	131.145	9,02

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik Indiens ist eine gelenkte Volkswirtschaft. Aus der sozialistischen Prägung (1947-91) datiert noch das Konzept der Fünfjahrespläne (dzt. 12. Fünfjahresplan, 2012-2017), die Betonung der Schwerindustrie, der Arbeitnehmerschutz sowie der schwerwiegende staatliche Einfluss. Seit 1991 kam es zu einer Liberalisierung (Außenhandel, Bankensektor, Auslandsinvestitionen,...). Die derzeitigen Bemühungen der Regierung um Premierminister Manmohan Singh (von 92-97 bereits Finanzminister) drehen sich um die Eindämmung des Budgetdefizits, das Drosseln der Inflation sowie einer Steuerreform. Dies neben den sozialen Zielen, wie Bildung und Arbeit für alle.

Empfohlene Vertriebswege

Die enorme Anzahl und weite Streuung der Kunden in Indien, machen den Vertrieb zu einer großen Herausforderung. Während 70 % der Bevölkerung auf dem Land leben und obwohl der kaufkräftige Mittelstand hauptsächlich in den urbanen Zentren zu finden ist, gewinnen durch das rasche Wachstum in den letzten Jahren kleinere ländliche Gebiete mehr und mehr an Bedeutung.

Hochwertige Güter - Bei hochwertigen Gütern mit geringen Stückzahlen ist der Vertriebsweg in Indien ähnlich wie in anderen Ländern, die Distribution kann durch ein gut trainiertes Sales-Personal von einer Vertriebsniederlassung aus erfolgen - es sollte nur berücksichtigt werden, dass mitunter lange Reisezeiten anfallen, da die wirtschaftlichen Zentren in Indien weit auseinander liegen. Produkte werden entweder direkt an den Endkonsumenten verkauft, oder an spezialisierte Händler.

Massenprodukte - Derzeit gibt es in Indien geschätzte zwölf Millionen Einzelhandelsunternehmen, in der Regel Familienbetriebe. Bei Massenprodukten wird in Indien daher in der Regel auf ein dreistufiges Vertriebssystem gesetzt. Der Produzent liefert an große Lagerhalter, sog. Redistribution Stockists (RS). Diese beliefern Großhändler, die dann die Ware an die unzähligen Einzelhändler weiterverteilen.

Zur Veranschaulichung: Ein Produzent aus dem Fast Moving Consumer Goods-Sektor, der sein Produkt in ganz Indien verkaufen will, beliefert rund 60 Redistribution Stockists, diese verkaufen das Produkt an je 100 bis 450 Großhändler, welche das Produkt an bis zu 750.000 Einzelhändler weiterverkaufen.

Werbung

Zeitungen, einschlägige Magazine und Fachzeitschriften, Fernsehen, z.B. Satellitensender Star TV, Seminare, Ausstellungen, Messen.

E-Business

Die Anzahl der Internetuser steigt in Indien mit rasender Geschwindigkeit. Vor allem die Verfügbarkeit von Breitbandinternet in urbanen Zentren hat auf den Einkauf von Dienstleistungen einen positiven Effekt. Vor allem Hotel-, Flug- und Eisenbahnbuchungen werden mehr und mehr über das Internet abgewickelt.

Der Verkauf von Konsumgütern über das Internet steckt noch in den Kinderschuhen, hat aber mangels eines modernen Retail-Sektors großes Potenzial.

Der Umsatz aus E-Commerce betrug 2009 laut einschlägigen Schätzungen rund USD 2 Mrd. Die Haupt-Geschäftsfelder erstrecken sich neben Reiseportalen (makemytrip.com, yatra.com), die rund 75 % ausmachen auf Heiratsseiten, die weitere 12 % zum Umsatz dieser Branche beitragen.

„Wussten Sie,...“
dass Sie viel Zeit in die
Pflege Ihrer
Geschäftsbeziehungen
investieren müssen?
Nehmen Sie sich Zeit,
Ihren Geschäftspartner,
wie auch Ihre Kunden
kennenzulernen.
Interessieren Sie sich
für Familie und Kultur
und lernen Sie ein paar
Brocken Hindi. Es wird
sich auszahlen!

Wichtigste Zeitungen

Tageszeitungen

Financial Express

www.financialexpress.com

The Economic Times

economictimes.indiatimes.com

The Mint

www.livemint.com

The Times of India

timesofindia.indiatimes.com

The Statesman

www.thestatesman.net

The Hindu

www.hinduonnet.com

The Hindustan Times

www.hindustantimes.com

Indian Express

www.indianexpress.com

Business Standard

www.business-standard.comInternetlink zu allen indischen Zeitungen unter: www.samachar.com

Zeitschriften

India-Today (wöchentlich)

www.india-today.com

Outlook (wöchentlich)

www.outlookindia.com

Businessworld (wöchentlich)

www.businessworld.in

Business Today (14-tägig)

www.business-today.com

Business India (14-tägig)

www.businesstoday.intoday.in

Forbes India (14-tägig)

www.forbesindia.com**Wichtigste Messen**

DIEMOULD INDIA <i>Internationale Fachmesse für Werkzeug- und Formenbau, Design und Produktentwicklung</i>	Mumbai Maharashtra, Indien	19.04.2014 - 22.04.2014
PALM EXPO <i>Internationale Fachmesse für Tontechnik, Beleuchtung und Musikproduktion</i>	Mumbai Maharashtra, Indien	29.05.2014 – 31.05.2014
HOMTEX <i>Internationale Textilmesse</i>	Bangalore Karnataka, Indien	30.05.2014 – 01.06.2014
BREWERIES FAIR <i>Internationale Getränkemesse</i>	Neu-Delhi Delhi, Indien	01.06.2014 – 10.06.2014
TTF TRAVEL & TOURISM FAIR <i>Internationale Reise- und Tourismusmesse</i>	Kalkutta Westbengalen, Indien	04.07.2014 – 06.07.2014
JEWELLERY, PEARL & GEM FAIR <i>Internationale Schmuckwarenmesse</i>	Hyderabad Andhra Pradesh, Indien	07.07.2014 – 09.07.2014
INDIA WAREHOUSING SHOW <i>Internationale Ausstellung für Lagerhaltung, Fördertechnik & Logistik</i>	Neu-Delhi Delhi, Indien	08.07.2014 – 10.07.2014
PRIMEPACK EXPO <i>Internationale Messe für die Verpackungsindustrie</i>	Neu-Delhi Delhi, Indien	08.07.2014 – 10.07.2014
IMHLS – INDIA MATERIAL HANDLING & LOGISTICS SHOW <i>Internationale Logistikmesse</i>	Neu-Delhi Delhi, Indien	08.07.2014 – 10.07.2014
AUTOMATION & ROBOTICS EXPO <i>Internationale Fachmesse & Konferenz für Automation & Robotertechnik</i>	Pune Maharashtra, Indien	19.09.2014 – 19.09.2014

ELECTRONICA INDIA <i>Internationale Fachmesse & Konferenz für die Elektronik-Komponenten, Baugruppen, Werkstoffe und Fertigungstechnologien</i>	Bangalore Karnataka, Indien	23.09.2014 – 25.09.2014
INTERSOLAR INDIA <i>Internationale Fachausstellung für Solar- und Photovoltaiktechnik</i>	Mumbai Maharashtra, Indien	18.11.2014 – 20.11.2014
OSH INDIA <i>Internationale Fachmesse und Konferenz für Arbeitssicherheit und Gesundheit</i>	Mumbai Maharashtra, Indien	27.11.2014 – 28.11.2014

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

ISS, BIS, DIN. Die indische Regierung legt großen Wert auf die Einführung der Standards der ISO 9000-Serie bei indischen Firmen. Einige Firmen haben auch CE-Zertifizierung.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: postmaster@din.de, Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Da es immer wieder zu Zahlungsschwierigkeiten kommt, wird die Verwendung von gesicherten Zahlungsformen (bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv, bei Exporten nach Indien auch Vorauskassa) empfohlen. Die Lieferung sollte ohne Umladung (trans-shipment) erfolgen.

Um die Qualität von Importen aus Indien nach Deutschland sicherzustellen, empfiehlt sich eine Qualitätskontrolle durch eine unabhängige Partei. Bekannte Inspektionsfirmen sind:

SGS India Pvt. Ltd. www.sgs.com
TUV India Pvt. Ltd. www.tuv-nord.com
BUREAU VERITAS www.bureauveritas.co.in

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, OeKB Versicherung AG, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei der OeKB „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „markt-fähig“ gelten Risiken innerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und der Türkei mit einer Risikodauer (Produktionszeitraum und Kreditlaufzeit) von weniger als zwei Jahren.

Forderungseintreibung

Langwierig, es empfiehlt sich die Einschaltung der AHK Indien. Inkassobüros gibt es in Indien nicht.

Preiserstellung

EUR oder USD CIF, CFR oder FOB europäischer Hafen

Bank- und Finanzwesen

Grundlage des indischen Bankwesens sind der Reserve Bank of India Act in 1934 und der Banking Regulations Act in 1949, zuletzt 1993 reformiert.

Die RBI (Reserve Bank of India) ist zuständig für die Kurs- und Währungsstabilität des Landes, während das indische Finanzministerium hierfür den entsprechenden gesetzlichen Rahmen zu schaffen hat. Seit 31. März 2009 halten sich alle kommerziellen Banken in Indien an die Basel II Verordnung.

Die indische Bankenlandschaft umfasst 86 kommerzielle Banken („scheduled“), 82 regionale Landesbanken, 1.645 städtische (davon 53 „scheduled“) und 95.765 ländliche Kooperativbanken. (Anm.: sog. „scheduled Banks“ in Indien sind jene Banken, die bestimmte Kriterien des „Second Schedule of Reserve Bank of India (RBI) Act, 1934“ erfüllen und somit in diesem inkludiert sind.)

2011 haben staatlichen Banken rund 52 % des Kapitals gehalten während sich der Rest aufteilte auf: State Bank of India (21,9 %), neue Privatbanken (13,9 %), alte Privatbanken (8 %), ausländische Banken (4,5 %) und regionale Landesbanken (2,9 %).

Im Frühjahr 2013 erließ die Reserve Bank of India Guidelines, die es großen Privatunternehmen ermöglichen Banken zu gründen. Dies entstand als Teil der Bemühungen, Bankdienstleistungen weiter zugänglich zu machen. Bis dato haben 26 Einreichungen stattgefunden, darunter die Industrieriesen Tata Sins Ltd, Reliance Capital sowie Aditya Birla Nuvo.

In den letzten Jahren hat sich insbesondere in ländlicher und halb-städtischer Gegend der Micro-Finanzsektor als einer der am vielversprechendsten Bereiche für die Banken heraus entwickelt.

Indien hat sich nun auch dem online banking, dem e-commerce und m-commerce gegenüber geöffnet, was dem Geschäftsleben eine erhebliche Erleichterung und Effizienz gebracht hat. Ebenso hat die Verwendung von Bankomaten, Kreditkarten und Prepaid-Karten in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Trotzdem verfügen 2011 lediglich 58,7 % der indischen Haushalte über Zugang zu Bankeinrichtungen.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.rbi.org.in und www.femaonline.com

Banken

Royal Bank of Scotland	www.rbs.in
Bank of America	www.bankofamerica.com
Deutsche Bank AG	www.deutsche-bank.de
Citibank N.A.	www.online.citibank.co.in
Hongkong Shanghai Banking Corp.	www.hsbc.co.in
American Express Bank Ltd.	www.americanexpress.com
Standard Chartered Bank	www.standardchartered.co.in
Bank of Tokyo-Mitsubishi	www.bk.mufg.jp

Investmentbanken

UTI	(Unit Trust of India: www.utimf.com)
IDBI	(Industrial Development Bank of India: www.idbi.com)
ICICI	(Industrial Credit & Investment Corp. of India: www.icicibank.com)
IFCI	(Industrial Finance Corp. of India: www.ifcilttd.com)
PFC	(Power Finance Corporation: www.pfcindia.com)
IRBI	(Industrial Reconstruction Bank of India)
HDFC	(Housing Development Finance Corporation Ltd. www.hdfc.com)

Zentralbank

Reserve Bank of India

www.rbi.org.in**Geschäftsbanken**

State Bank of India

www.sbi.co.in

Central Bank of India

www.centralbankofindia.co.in

Bank of India

www.bankofindia.com

Canara Bank

www.canbankindia.com

Punjab National Bank

www.pnbindia.com**Verkehr, Transport, Logistik**

Indien ist nach wie vor mit Problemen im Bereich Infrastruktur, und insbesondere bei Transport von Gütern und Personen in jeglicher Hinsicht konfrontiert. Selbst in den Wirtschaftszentren Mumbai, Delhi, Chennai, Bangalore, Hyderabad und Kolkata stellen die damit verbundenen Hindernisse einen Hemmschuh für ein problemloses Wachstum der Wirtschaft dar.

Bemühungen der Regierung, den umfangreichen **Aufholbedarf** zu decken, sind erkennbar, doch wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen, ob die Modernisierungsbestrebungen und Anreize für Direktinvestitionen im Bereich Infrastruktur die Hindernisse für Exportfirmen langfristig reduzieren können.

Für den Exporteur ist es beim Markteintritt wichtig, sich vor Beginn mit den Restriktionen des Transportbereiches vertraut zu machen, da diese Faktoren auf eine langfristige Preisbildung Einfluss haben und somit bereits zu Beginn mit kalkuliert werden müssen. Zum Vergleich: in entwickelten Märkten betragen die Logistikkosten ca. 9 bis 10 % des Warenwertes, in Indien ca. 13-14 %.

Häfen

Indien verfügt über zwölf größere Hafenanlagen, in welchen rund 75 % des Im- und Exports abgewickelt werden. Die Häfen befinden sich unter staatlicher Kontrolle und sind in den Bereichen der Abwicklung und der Lagermöglichkeiten nicht adäquat ausgestattet. In Indien muss derzeit noch mit einer Umschlagsdauer von rund 20 Tagen gerechnet werden. Nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Häfen sowie die Umschlagsvolumina in den letzten beiden Finanzjahren (Finanzjahr von 1. April bis 31. März des Folgejahres):

Umschlagsvolumen der wichtigsten Häfen in Indien (in Mill Tonnen)

Hafen	2010-2011	2011-2012
Mumbai	54.58	56.18
Kolkata	12.54	12.23
Visakhapatnam	68.04	67.42
Paradip	56.03	54.25
Ennore	11.01	14.96
Chennai	61.64	55.71
Tuticorin	25.72	28.11
Cochin	17.87	20.09
New Mangalore	31.55	32.94
Mormugao	50.02	39.00
J.N.P.T.	64.31	65.75
Kandla	81.888	82.50

Haldia	35.01	31.01
Gesamt	570.03	560.15

Die zehn größten Häfen (Haldia, Paradeep, Vishakapatnam, Chennai & Ennore, Tuticorin, Cochin, New Mangalore, Marmugoa, Jawaharlal Nehru Port Trust und Kandla) sollen mit den Städten des "Golden Quadrilateral" (New Delhi, Kolkata, Chennai, Mumbai) verbunden werden.

Von den insgesamt 380 km wurden bereits mehr als 300 km errichtet. Die Fertigstellung des gesamten Projekts ist für September 2013 geplant.

Die **Einfuhr** von Waren ist **nur** durch die **deklarierten Zollhäfen** gestattet. Nach Entladen der Waren werden diese im Zolllager unter der Aufsicht der Zollbehörden aufbewahrt. Es ist ratsam, für die Abwicklung der Einfuhr einen Zollagenten zu beauftragen.

Flughäfen

Indien verfügt über 17 internationale Flughäfen, welche nach wie vor unter staatlicher Kontrolle geführt werden und veraltete Strukturen aufweisen. Des Weiteren verfügt das Land über 119 Flughäfen, welche unter der Kontrolle der einzelnen Staaten operieren. Eine Privatisierung einzelner Flughäfen ist aber vorgesehen. In den letzten Jahren wurden viele Großprojekte – unter Beteiligung internationaler Konzerne - zur Modernisierung der Flughäfen von Mumbai (MIAL) und New Delhi (DIAL) sowie 46 weiterer Flughäfen in Gange bzw. bereits abgeschlossen. Nach wie vor ist es für den Geschäftsreisenden schwierig, die langen Wartezeiten und die umständliche Handhabung der Passkontrolle und der Zollabwicklung anzunehmen. Die Flughäfen werden bislang Großteils unprofitabel geführt.

13 Flughäfen sind bereits fertiggestellt (Delhi, Dibrugarh, Srinagar, Calicut, Kullu, Surat, Hubli, Belgaum, Cooch Behar, Mysore, Akola, Gondia und Pant Nagar)

11 Flughäfen in Bau (Rajahmundry, Vijaywada, Jodhpur, Cuddapah, Shillong, Tezu, Jaisalmer, Pondicherry, Leh, Jorhat und Bhavnagar).

Airport Authority of India,
Rajiv Gandhi Bhawan, Safdarjung Airport,
New Delhi – 110003

Tel.: 91-11-24632950

Web: www.aai.aero

Passagierflüge

Der nationale und internationale Flugverkehr hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Diese Entwicklung lässt auf eine zügige Modernisierung hoffen. Mehrere nationale Fluglinien wie Jet Air, SpiceJet, Indian Airlines und Billigfluglinien wie IndoGo verfügen über ein online-Buchungsnetz und sind dabei, ihr Flugnetz auf internationale Destinationen auszudehnen. Aufgrund der Dichte des nationalen und internationalen Flugverkehrs ist sowohl bei der Ein- und Ausreise als auch bei Flügen innerhalb Indiens mit Wartezeiten zu rechnen.

Die vier größten internationalen Flughäfen sind New Delhi, Mumbai, Chennai und Kolkata. Weitere Flughäfen wie Bangalore und Hyderabad bieten bereits Direktflüge in mehrere europäische Städte an. Die Regierung hat Anfang 2006 die Bestimmungen für ausländische Investitionen in "Greenfield" Airports gelockert um die vielen kleineren Städte des Landes mit den Metropolen besser zu verbinden.

Straßennetz

Indien verfügt über ein Netz von **70.000 km National Highways**, welche Teil eines Gesamtnetzes von über drei Millionen Kilometer Straßen darstellt. Die Hälfte der Straßen ist nicht geteert und rund 40 % des Verkehrs spielt sich auf den restlos überlasteten National Highways ab.

Der Straßenverkehr erlebt aufgrund der Wirtschaftsentwicklung eine jährliche Steigerung von 8 % bis 10 %. Trotz Bestrebungen der Regierung zu Ausbau und Modernisierung des Straßennetzes ist die Lage nach wie vor gespannt.

Die Regierung hat zahlreiche Projekte zum Ausbau des Straßennetzes im Gange, wovon die Fertigstellung des **Golden Quadrilateral**, welches die großen Städte New Delhi, Mumbai, Kolkata und Chennai miteinander verbinden wird, den Vorrang hat. Von den insgesamt 5.846 km wurden 5.821 km auf vier Spuren verbreitert – die verbleibenden 25 km sind in Bau. Weitere Projekte sind beschlossen und warten auf Durchführung. Die Abwicklung der Bauprojekte obliegt der National Highways Authority of India (NHAI):

National Highways Authority of India (NHAI)
G 5&6, Sector 10, Dwarka,
New Delhi 110 045
Web: www.nhai.org

Für eine Stabilisierung und Kontinuität des Wirtschaftswachstums ist die bessere Anbindung der kleineren Städte an die Metropolen ein vorrangiges Anliegen der Regierung und praktische Notwendigkeit, da der Transport von Waren in die rund 42 Millionenstädte außerhalb der Metropolen essentiell für eine gleichmäßige Entwicklung ist. Nach wie vor ist es für den Exporteur vor seinem Markteintritt wichtig, sich von der logistischen Leistungsfähigkeit seiner künftigen Geschäftspartner zu überzeugen.

Im Jahr 2011/12 wurde eine Streckenlänge von insgesamt 6491 km in Auftrag gegeben und für das kommende Jahr rechnet man mit insgesamt 8800 km. Auch rechnet man damit, dass Straßenbauprojekte in Zukunft schneller abgewickelt und abgeschlossen werden können.

Informationen sind erhältlich auf der Regierungswebsite des Ministry of Shipping, Road, Transport and Highways, Department of Road Transport and Highways www.morth.nic.in.

Eisenbahn/U-Bahn

Das indische Eisenbahnnetz (109.221 km Schienen) zählt zu den **größten der Welt**. Nur 26 % der Strecken sind elektrifiziert, 75 % des Netzes ist nur einspurig befahrbar. Die Indian Railways Company ist der größte Arbeitgeber mit Mitarbeitern von rund 1,4 Mio. Menschen und hält ein Monopol. Täglich operieren rund 14.000 Züge, welche jährlich sieben Milliarden Passagiere transportieren.

Die Frachtpreise sind relativ hoch, da Einnahmen aus den Frachtkosten für Subventionen in den Passagierklassen verwendet werden. Es ist anzunehmen, dass die Frachtkosten weiterhin auf hohem Niveau operieren, was dazu führt, dass Unternehmen auf den Transport mittels Lkw auf dem überlasteten Straßennetz auszuweichen haben.

Eine Herausforderung für die Regierung ist die Renovierung von veralteten Strecken und Brücken. Informationen zum Eisenbahnverkehr sind auf der Regierungswebsite www.indianrailways.gov.in zu finden.

Eine positive Entwicklung stellt der Bau der U-Bahn in New Delhi und anderen Großstädten dar. Die Metro - ein modernes Netz mit moderner Technologie errichtet - verbindet bereits weite Teile der Stadt.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie im Merkblatt „Korruption im Auslandsgeschäft“ im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de (> Exportgeschäfte > Geschäftsabwicklung > Zölle, Steuern und Kontrollen).

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Unternehmensbesteuerung

Körperschaftsteuersätze

Indian Corporations („resident“)

Steuersatz: 30 % plus 5 % Zusatzsteuer plus 3 % Bildungssteuer = **32,45 % effektiv**

Foreign Corporations („non-resident“ - Branch Office oder Project Office)

Steuersatz: 40 % plus 2 % Zusatzsteuer plus 3 % Bildungssteuer = **42,024 % effektiv**

10jährige Einkommensteuerbefreiung:

- Entwicklung oder Betreibung und Erhaltung von Häfen, Flughäfen, Straßen, Brücken, Bahnsystemen, Wasserwegen, Wasseraufbereitungen und –behandlungen, Bewässerungen, Abwasserbehandlungen, Müll-Management-Systemen
- Erzeugung, Verteilung oder Übertragung von Energie
- Entwicklung, Betreibung und Erhaltung von Industrieparks und Special Economic Zones
- Betriebsansiedelungen in bestimmten Fördergebieten wie Sikkim, Himachal Pradesh, Uttaranchal und die Nordöstlichen Bundesstaaten
- wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

5jährige Einkommensteuerbefreiung:

- Sammeln und Wiederverwertung oder Behandlung von biologisch abbaubarem Müll zur Stromerzeugung; Produktion von Biodünger, Biopestiziden, Biogas und Briketts
- Betreiben von Krankenhäusern mit mehr als 100 Betten in ländlichen Gegenden (Inbetriebnahme muss zwischen 1. April 2008 und 31. März 2013 erfolgen)
- Errichtung von Hotels in der Nähe von Weltkulturerbe-Sehenswürdigkeiten (2*- , 3*- und 4*- Hotels, Inbetriebnahme muss zwischen 1.4.2008 und 31.3.2013 erfolgen)
- Verarbeitung und Verpackung von Obst und Gemüse (+ 30 %-Steuerreduktion für fünf Jahre)

völlige Steuerbefreiung für Wohnraumbeschaffungsprojekte

200 % Abschreibung:

F & E – Ausgaben im Bereich Biotechnologie; Produktion von Pharmaprodukten, elektronischen Ausrüstungen, Computern, Telekom-Ausrüstung etc. (unter bestimmten Bedingungen).

Die Steuer für zusätzliche Leistungen (Fringe Benefit Tax - FBT)

Diese Steuer wurde im Finanzjahr 2005-2006 erstmals eingeführt und ist auf alle zusätzlichen Leistungen, welche Angestellte durch ihre Arbeitgeber erhalten, zu berechnen. Es fallen darunter Leistungen wie z.B. Telefon, Zuschüsse zu Mahlzeiten, Hotel- oder Fahrzeugbenutzung. Der Steuersatz beträgt 30 % plus 10 % Zusatzsteuer plus 3 % Bildungssteuer = 33,99 % effektiv. Bei einer „foreign corporation“ beträgt die FBT effektiv 31,365 %.

Quellensteuer

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommen werden Einkommen aus Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren (Royalties) und Honorare für technische Dienstleistungen (Pläne, Zeichnungen,...) im Empfängerland besteuert. Allerdings hat das Land aus dem die Zahlung erfolgt das Recht, eine Quellensteuer (Withholding Tax) in Höhe von 10 % einzubehalten. Der normale Quellensteuersatz beträgt 23%, um den niedrigeren Satz lukrieren zu können, ist jedoch eine Registrierung in Indien (OPAN-Nummer) erforderlich.

Verbrauchssteuern

Sowohl bei importierten Waren als auch bei lokaler Produktion fallen Verbrauchssteuern an:

- Produktionssteuer 1/Counterveiling Duty i.H.v. 10,3 %
- Produktionssteuer 2/Special Additional Duty i.H.v. 4 %
- Bildungssteuer/Educational Cess i.H.v. 3 %

Diese werden in Form einer Kaskadenberechnung auf Importwert + Basiszoll (bzw. Rechnungswert bei lokaler Produktion) aufgeschlagen.

Bei Import von Maschinen, Rohmaterial oder Halbfertigprodukten und deren Verwendung für weitere Produktionsprozesse werden dem indischen Hersteller des Endproduktes diese Verbrauchssteuern als Steuerkredit gutgeschrieben.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.indiacode.nic.in No. 55 und www.salestaxindia.com

Doppelbesteuerungsabkommen

Indische Geschäftspartner müssen unbedingt vor Vertragsabschluss auf das 1995 abgeschlossene deutsch-indische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) hingewiesen werden, da die Rückforderung von irrtümlich abgeführten Steuern sehr schwierig ist. Ebenso muss die Übernahme der Steuerbelastung vor Vertragsabschluss eindeutig geregelt werden.

Vorsteuerabzug

Das Mehrwertsteuersystem (Value Added Tax - VAT) wurde 2005 in Indien eingeführt und hat die bis dahin geltende Sales Tax ersetzt. Der Standard-Steuersatz liegt bei 12,5 %, wobei es für bestimmte Produkte reduzierte Sätze gibt (0 %, 1 % und 4 %) bzw. in manchen Staaten auch höhere (bis zu 14,5 %).

Die Central Sales Tax der Zentralregierung in Höhe von 2 % besteht weiterhin und fällt beim Verkauf von Produkten zwischen einzelnen Bundesstaaten Indiens an. Für die Central Sales Tax sowie für die in anderen Bundesstaaten bezahlte Mehrwertsteuer gibt es keinen Vorsteuerabzug.

Exportwaren sind von der VAT befreit und die für Vormaterialien bezahlte Vorsteuer wird rückerstattet. Beim Warenimport wird keine VAT eingehoben.

Wenngleich bereits seit mehreren Jahren die Einführung einer einheitlichen MwSt (Goods and Services Tax – GST) sowohl für Waren als auch Dienstleistungen geplant ist, wurde diese bisher noch nicht eingeführt. Es ist auch, zumindest vor den allgemeinen Wahlen im Frühjahr 2014, nicht mit einer Durchsetzung und einem Auslaufen der Central Sales Tax zu rechnen.“

„Wussten Sie,...“
dass das indische Finanzjahr um ein Quartal „verschoben“ ist und den Zeitraum vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres umfasst, sowie, dass für den 01.04.2012 die Einführung einer einheitlichen MwSt. sowohl für Waren als auch Dienstleistungen geplant ist?

Einkommensteuer

Im indischen Steuersystem gibt es direkte und indirekte Steuern. Zu beachten ist, dass sowohl die Zentralregierung als auch die Regierungen der Bundesstaaten über Steuerhoheit verfügen und dass es je nach Bundesstaat unterschiedliche Regelungen und auch Steuersätze geben kann.

Die Einkommensteuer ist die wichtigste direkte Steuer.

a) Aufenthaltsstatus des Steuerpflichtigen

Man unterscheidet zwei Arten von Aufenthaltsstaaten: "Resident" oder "Non- Resident" in Indien.

"Residential Status" von Individualpersonen:

- Aufenthalt in Indien innerhalb eines Steuerjahres (1.4.–31.3.) von 182 Tagen oder länger
- Aufenthalt in Indien innerhalb eines Steuerjahres (1.4.–31.3.) von 60 Tagen oder länger und kumulierter Aufenthalt in den letzten vier Steuerjahren von mindestens 365 Tagen

b) Besteuerungsgrundlage

„Residents“ sind mit ihrem gesamten Welteinkommen in Indien steuerpflichtig.

Im Frühjahr 2012 wurden die Regelungen für sog. „Residents“ auch auf in Indien ansässige Personen ohne Einkommen in Indien (z.B. Ehegatten von Expats) ausgeweitet.

Das indische Steuerrecht unterscheidet folgende Einkommensarten:

- Gehaltseinkommen
- Erhalt von „Stock Options“ durch den Arbeitgeber
- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit oder Geschäftseinkommen
- Einkommen aus Kapitalgewinnen (Wertpapieren)
- Einkommen aus Liegenschaften
- Sonstige Einkommen

c) Einkommensteuersatz

Die allgemeinen Steuersätze, seit April 2011 gültig sind wie folgt:

bis INR 180.000	-	0 %
von 180.001 bis 500.000	-	10 % des Einkommens über 180,000
von 500.001 bis 800.000	-	INR 32.000 + 20 % des Einkommens über 500,000
800.001 und darüber	-	INR 92.000 + 30 % des Einkommens über 800,000

Für Frauen und Senioren gibt es höhere Steuergrenzen. Auf die Steuersätze wird die sog. Bildungssteuer von 3 % angewandt, somit effektiv 30,9 %.

Zoll und Außenhandelsregime

Das indische Importregime wurde weitgehend liberalisiert, zeichnet sich aber im Vergleich zum internationalen Handelsbrauch immer noch durch hohe Schutzzölle aus.

Importbestimmungen

Das strenge Importlizenzsystem wurde graduell gelockert. Die indische Regierung hat jedoch eine Reihe von nicht-tarifären Maßnahmen (z.B. Zertifizierungspflicht beim indischen Normungsinstitut BIS www.bis.org.in, Kennzeichnungsvorschriften, Gesundheitszeugnisse, etc.) eingeführt, um Importe zu beschränken. Derzeit gelten folgende Grundsätze:

489 Waren können nur über *Importlizenzen* eingeführt werden (u.a. div. Konsum- und Gebrauchsgüter, radioaktive Materialien, Metallschrott, warm gewalzte Spulen). Alle anderen einschließlich Maschinen, -komponenten, Rohmaterialien, Zwischenprodukte, industrielle Verbrauchsgüter, Zubehör, Messgeräte und Instrumente können frei eingeführt werden.

In den Bereichen Nahrungsmittel, elektronische Haushaltsgeräte und Textilien wurde das Einfuhrregime zwar ebenfalls liberalisiert, allerdings benötigt der indische Importeur für die Einfuhr von tierischen Lebensmitteln ein „*Sanitary Import Permit*“. Außerdem erschweren die strengen Laborkontrollen und Auflagen bei der Kennzeichnung die Importe in diesem Bereich.

BIS - Zertifizierung ist für 81 Produkte vorgeschrieben:

- im Bereich Lebensmittel-Inhaltsstoffe
- gewisse Arten von Zement
- Stahlprodukte
- gewisse Produkte im Bereich elektrische und mechanische Haushaltsgeräte und verschiedene andere wie z.B. Gaszylinder, Trockenbatterien, Röntgenrüstung

Des Weiteren gibt es ca. 30 lizenzpflichtige sog. "*Canalised Items*", für die begrenzte Importmöglichkeiten und Überwachung und Kontrolle der Importe durch bestimmte, staatliche Handelsorganisationen gelten. Dazu gehören Mineraltreibstoffe, Harnstoff, Kaliumdünger, Gold- und Silberprodukte und Getreide.

Die wichtigsten staatlichen Handelsorganisationen sind:

- State Trading Corporation of India Ltd. (STC) - stc.gov.in
- The Minerals & Metals Trading Corporation of India Ltd. (MMTC) - www.mmtclimited.gov.in
- Indian Oil Corporation Ltd. (IOCL) - www.iocl.com

Die Einfuhr von Waffen und Munition ist verboten. Sonderbestimmungen gelten für Reisegepäck, Umzugsgut, Reparaturen im Ausland, Muster- und Geschenksendungen.

Zur genauen Feststellung der für das in Frage stehende Exportprodukt geltenden Bestimmungen und nicht-tarifären Maßnahmen empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Deutsch-Indischen Handelskammer www.indien.ahk.de unter Angabe der Zolltarifnummer lt. harmonisiertem System (HS-Code).

Die Richtlinien der indischen Außenhandelspolitik gelten immer für die Dauer des jeweiligen Fünfjahresplans, dzt. von 2007 bis 2012. Änderungen werden jährlich vorgenommen und zusammen mit dem Budget des folgenden Finanzjahres in der sog. "Import-Export-Policy" zusammengefasst.

Importlizenzen haben in der Regel eine **Laufzeit** von zwölf, bei Kapitalgütern 24 Monaten, können jedoch bei rechtzeitiger Antragstellung verlängert werden. Waren müssen während der Laufzeit der Importlizenz verschifft werden. Maßgeblich ist das Datum der Bill of Lading. Die Waren sind innerhalb von 45 Tagen nach der Entladung anzumelden.

Die Einhaltung der Importbestimmungen wird strengstens überwacht. Dies betrifft z.B. Verschiffung der Ware innerhalb der Lizenzlaufzeit, mengen-, qualitäts- und wertmäßige Übereinstimmung der Ware mit Rechnung und Importlizenz, Vollständigkeit der Begleitpapiere. Bei Nichterfüllung der Importbestimmungen wird die Ware beschlagnahmt und nach einer Frist von 120 Tagen versteigert. Diese Regelung gilt sowohl für Luft- als auch für Seefracht.

Im Ausland reparierte Güter

Im Ausland reparierte Güter können bei Erfüllung bestimmter Bedingungen innerhalb einer Frist von 24 Monaten wieder eingeführt werden.

Einfuhr gebrauchter Investitionsgüter

Ist mittlerweile ohne Beschränkungen möglich. Das Alter spielt keine Rolle mehr. Beim Import von gebrauchten aber neuwertigen Ersatzteilen ist jedoch ein Zertifikat eines amtlich zugelassenen Ingenieurs erforderlich, der bestätigt, dass die Teile noch eine Lebensdauer von mind. 80% der Originallebenszeit haben.

Importe durch Kurierdienste

Durch Kurierdienste importierte Waren sind gemäß Zolltarifnummer zu verzollen. Nicht zulässig ist der Versand über Kurierdienste von folgenden Gütern: Waffen, Munition, Alkoholika, Tabakwaren.

Zollbestimmungen

Der Zolltarif (Customs Tariff Act 1975) basiert auf der Brüsseler Nomenklatur (Harmonisiertes System).

Die Errechnung der Einfuhrabgaben ist kompliziert. Sie bestehen aus Basiszollsatz (Basic Duty), Produktionssteuer I (Countervailing Duty), Produktionssteuer II (Special Countervailing Duty) und der Bildungssteuer (Educational Cess). Produktionssteuer I (Countervailing Duty), Produktionssteuer II und Educational Cess (Bildungssteuer) fallen auch bei lokaler Produktion an. Bemessungsgrundlage für diese Abgaben ist der CIF-Wert plus 1% (der sog. "assessable value").

Derzeit (Stand April 2012) beträgt der Basiszoll für die meisten Maschinen (Zolltarifnummern 84 und 85) 7,5 % und die Produktionssteuern 12 % + 4 %. Die Bildungssteuer beträgt immer 3 %. Die tatsächliche Gesamtbelastung berechnet sich nach einer Kaskadenrechnungsformel und liegt bei den meisten Maschinen bei 25,852 %.

Präferenzzölle gibt es im Rahmen von Freihandelsabkommen mit den Nachbarstaaten und einigen wenigen anderen Ländern. Ein Freihandelsabkommen mit der EU ist derzeit in Verhandlung.

Muster

Kommerzielle Muster bis USD 1000 können innerhalb eines Kalenderjahres zollfrei importiert werden. Alle weiteren Mustersendungen werden verzollt, obwohl Indien Vertragsstaat des

„Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial“ vom November 1952 ist.

Die zollfreie Einfuhr mit Carnet-ATA-Verfahren ist in Indien für Messegut, Demonstrationsgeräte und Filmausrüstung für Firmen möglich. Das Carnet-ATA wird von der (Federation of Indian Chambers of Commerce and Industry (FICCI) www.atacarnet.in) garantiert.

Die Waren dürfen ausschließlich über die Zollämter Mumbai, New Delhi, Kolkata, Chennai, Hyderabad, Bangalore und Chennai importiert werden. Für Postsendungen ist das Carnet-ATA nicht anwendbar.

Es besteht andernfalls unter besonderen Umständen die Möglichkeit, importierte Waren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wieder auszuführen und dabei einen Teil der Einfuhrabgaben zurückerstattet zu bekommen. Einzelheiten sind mit dem indischen Importeur abzuklären.

Mustersendungen für die Veterinärmedizin bedürfen der Genehmigung des Animal Husbandry Commissioner, New Delhi (dahd.nic.in). Mustersendungen von Medikamenten und Impfstoffen bedürfen der Genehmigung des Drug Controller of India, New Delhi. Bei Pestiziden und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist eine Genehmigung des Plant Protection Adviser, Department of Agriculture notwendig.

Es ist zweckmäßig, den indischen Importeur rechtzeitig von der Absendung des Musters zu unterrichten.

Geschenke

Geschenksendungen sind regulär zu verzollen und nicht lizenzpflichtig

Vorschriften für Versand per Post

Maximalgewicht 20 kg. Internationale Paketkarte, Zollinhaltsklärung (englisch), einfache Ausfertigung der Handelsrechnung

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Angaben über Ursprungsland und Hersteller werden empfohlen. Auf Packstücken muss ferner auf zwei Seiten das Bruttogewicht angegeben sein. Für Lebensmittel gelten besondere Kennzeichnungsvorschriften, worüber die Deutsch-Indische Handelskammer www.indien.ahk.de Auskunft erteilt. Über Erfordernisse u.a. der Preisauszeichnung von Konsumgütern schon vor dem Import sollte Rücksprache mit dem indischen Importeur gehalten werden.

Besondere Bestimmungen

Für den **Einzelhandel verpackte Waren, Farb- und Geschmacksstoffe** unterliegen Markierungs- und Etikettierungsvorschriften. Alle Verpackungen für Tabakwaren müssen folgende Gesundheitswarnung haben: "Smoking is injurious to health".

Für die Einfuhr von **Pflanzen und Pflanzenteilen, Saatgut, Samen und Hülsenfrüchten** sind zwingend phytosanitäre Zeugnisse erforderlich.

Holzverpackungen: Die indischen phytosanitären Bestimmungen entsprechen mittlerweile dem ISPM-15 Standard (International Standards for Phytosanitary Measures www.ippc.int). Das bedeutet, dass jene Verpackungen, die aus Rohholz bestehen, entweder gemäß ISPM-15 behandelt und markiert werden oder ein phytosanitäres Zeugnis vorweisen müssen.

Die Vorbehandlung muss entweder in einer Desinfektion (Methyl Bromide fumigation, 48g/m³) bei 21C° für 16 Stunden, in einer Hitzebehandlung (heat treatment) bei 56 C° für 30 Min., einer Ofentrocknung (kiln-drying), einer Chemie-Druck Imprägnierung (chemical pressure impregnation) oder einer gleichwertigen Behandlung gem. ISPM-15 bestehen. Ausdrücklich ausgenommen sind laut der neuen Regelung alle Verpackungen, die aus verarbeitetem Holz wie z.B. Sperrholz, Pressspan, Furnier usw. bestehen. Nähere Informationen: www.plantquarantineindia.org.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Nicht abgenommene Waren können generell 30 Tage (Verlängerung auf Antrag möglich) im Zolllager verbleiben. Werden bis zum Ablauf dieser Lagerfrist die Waren nicht abgerufen, so gibt der Zoll die Waren nach voriger Benachrichtigung des Importeurs zur Versteigerung frei. Ein nach Abzug der anfallenden Kosten verbleibender Überschuss geht an den Eigentümer der Waren. Auf Flughäfen kann fünf Tage frei gelagert werden, in Seehäfen sieben Tage.

Begleitpapiere

Handelsrechnung:

3-fach, in englischer Sprache, mit allen handelsüblichen Angaben (Ursprungsland, falls notwendig Importlizenznummer, Verkaufspreis, genaue Warenbezeichnung und CIF-Wert); eine 8-stellige ZTN-Angabe, mit Beschreibung, erleichtert die Zollberechnung.

Klausel:

"We certify and swear that the goods are manufactured in the Federal Republic of Austria and the present invoice contains a true and correct account."

Diese Klausel muss mit Stempel und Unterschrift ordnungsgemäß unterfertigt sein.

Ursprungszeugnis (dreifach)

Ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, erleichtert jedoch die Zollabfertigung.

Konnossemente

bedürfen keiner Beglaubigung. Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch mit der Angabe der Kontaktadresse zu versehen.

Inspektionszertifikate

Für Exporte nach Indien generell nicht notwendig. Ausnahme: Lebensmittel tierischen Ursprungs. Hier sind Untersuchungen von anerkannten Prüfstellen beizulegen. Für andere Lebensmittel können solche Untersuchungen verlangt werden.

Packliste

Erforderlich, falls eine Sendung aus mehreren Packstücken unterschiedlichen Inhalts besteht. Angabe von Marke, Nummer, Art, Gewicht und Inhalt jedes einzelnen Packstückes.

WICHTIG: Seit 1. November 2010 muss auf allen Begleitpapieren (Muster und Geschenke ausgenommen) der Importer/Exporter Code (IEC) des indischen Kunden angebracht werden. Dies wird vom indischen Zoll verlangt. Sofern dieser nicht vorhanden ist, wird die Sendung retourniert!

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Das indische Rechtssystem beruht weitgehend auf angelsächsischen Wurzeln und die Gesetze selbst entsprechen durchwegs dem westlichen Standard. Allerdings ist die Beilegung von Streitigkeiten auf gerichtlichem Weg überaus langwierig und mit sehr hohen Kosten verbunden. In Verträge sollte daher auf jeden Fall eine Schiedsgerichtsklausel aufgenommen werden. Im Streitfall ist eine Lösung auf dem Vergleichswege meist billiger.

Devisenrecht

Das Devisenrecht richtet sich nach dem Foreign Exchange Management Act (FEMA), 1999.

Die indische Rupie ist nur für Handelstransaktionen frei konvertierbar. Die Ein- und Ausfuhr indischer Rupiennoten und -münzen ist grundsätzlich verboten. Der Import ausländischer Zahlungsmittel ist unbeschränkt möglich, muss jedoch, falls der Betrag USD 10.000 übersteigt, deklariert werden. Valuta dürfen nur bei staatlich autorisierten Stellen umgetauscht werden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Gesellschaftsrecht

Bevor die Wahl der passenden Rechtsform für die geplante Geschäftstätigkeit in Indien entschieden wird, ist als erstes die Frage zu klären, ob und in welcher Form eine Beschränkung einer Investition in eine Firmengründung oder –beteiligung gegeben ist. Durch die wirtschaftliche Öffnung des Landes ist es in den meisten Fällen möglich, bis zu 100 % an einer Firma zu halten. Im Zweifelsfall ist dies zu klären.

Generell wird im indischen Gesellschaftsrecht unterschieden, ob das ausländische Unternehmen als "FOREIGN CORPORATION" oder als "INDIAN CORPORATION" operiert.

Foreign Corporations (nur eine eingeschränkte Geschäftstätigkeit möglich):

- Project Office
- Liaison Office
- Branch Office

Indian Corporations:

- LLP (Limited Liability Partnership)
- Private Limited Company
- Public Limited Company

Am 29. August 2013 wurde der lang erwartete "Companies Bill" vom Präsidenten Indiens in Kraft gesetzt, und wird nach Kundgebung als Companies Act, 2013 gültig sein. Dieses Gesetz ersetzt den Companies Act, 1956 und enthält mehrere Erneuerungen, u.A. die neuen Rechtsformen der „One Person Company“ ("OPC"), 'Dormant Company' und 'Associate Company', sowie gewisse Vorschriften für Direktoren, Sitzungen und den Handel von Anteilen. Mergers mit ausländischen Unternehmen sind nun (nach Genehmigung durch die RBI) erlaubt; Unternehmen ab einer gewissen Größe sind zu CSR verpflichtet. Auch hervorzuheben ist das Einsetzen von sog. „special courts“, um schnellere Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten zu gewährleisten.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die indischen Gesetze – sie beruhen auf dem angelsächsischen Rechtssystem - sind oft unübersichtlich. Das Hauptproblem des indischen Rechtssystems liegt in der schwerfälligen Rechtsdurchsetzung. Die Überlastung der Gerichte verursacht meist langwierige und kostspielige Verfahren. Im Hinblick darauf ist von rechtlichen Schritten in Indien abzuraten. Stattdessen sollte mit Hilfe von Mediation eine außergerichtliche Einigung angestrebt werden.

Sollte ein Rechtsstreit nicht zu verhindern sein, lohnt sich die Einschaltung eines spezialisierten, bei Gericht angesehenen indischen Anwalts.

Gewerberecht

Die Vorschriften für Investitionen und jene des Gewerberechtes gehen Hand in Hand und werden unter der "[Industrial Policy of the Government](http://www.dipp.nic.in)" www.dipp.nic.in zusammengefasst.

Vor der Einleitung der Reformen 1991 war eine Auslandsinvestition nur dann erlaubt, wenn innerhalb des Landes keine Möglichkeit für die Beschaffung der Ware oder der Technologie bestand. Dies hat sich im Zuge der Wirtschaftsliberalisierung völlig geändert: Auslandsinvestitionen werden gefördert und es herrscht ein positives Investitionsklima. Sämtliche Regierungen der letzten 15 Jahre bekannten sich zur Öffnung des Landes; 1995 erfolgte der WTO-Beitritt, international übliche Normen und Regulierungen wurden und werden stetig übernommen.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

In Indien muss zwischen der Gesetzgebung in handelsrechtlichen Angelegenheiten und der Rechtsdurchsetzung unterschieden werden. Während Indien seine handelsrechtlichen Gesetze im Zuge der Wirtschaftsreformen von 1991 verbessert hat, ist die Rechtsprechung besonders auf dem unteren Niveau noch immer schleppend und ineffizient. Zurzeit sind alleine bei den Höchstgerichten über 1 Mio. Fälle anhängig, die Lage ist noch schlimmer bei den Landes- und Bezirksgerichten. Das gesamte Gerichtssystem leidet sowohl an einer zu geringen Zahl von Gerichten für ein Land von der Größe eines Kontinents als auch an einer unzureichenden personellen Besetzung derselben. Erschwert wird die Arbeit noch durch Verzögerungstaktiken vieler Anwälte und Beamten.

In Anbetracht dieser Umstände sollte ein Gerichtsverfahren vermieden werden, am besten bereits im Vorfeld durch die sorgfältige Auswahl des Geschäftspartners (persönliches Treffen, Bilanzdaten, Auskunft einer professionellen Auskunftsei, etc.) und die Aufsetzung der Verträge mit Hilfe eines Anwalts. Gute Anwälte kosten auch in Indien mind. 150 Euro per Stunde. Schnelle Gerichtsentscheide gibt es nur bei einstweiligen Verfügungen, bei Verletzungen von Marken-, Patent- und Urheberrechten.

Indische Partner denken bei der Planung einer Kooperation nicht gerne an das „worst case scenario“ und empfinden oft die bloße Erwähnung der Möglichkeit einer zukünftigen Verschlechterung ihrer finanziellen Lage als persönliche Beleidigung. Andererseits unterschätzen sie regelmäßig die rechtlichen und bürokratischen Erfordernisse – besonders dann, wenn die Kooperation über die bisherige Geschäftserfahrung hinausgeht. Hier ist Diplomatie und Geduld genauso gefordert wie Hartnäckigkeit.

„Wussten Sie...“,
dass die
Rechtsdurchsetzung
in Indien von einer
chronischen
Überlastung der
indischen Gerichte
geprägt ist und die
Verfahrensdauer
durchaus auch zehn
Jahre betragen kann?

Firmengründung

Die Industriepolitik des Landes unterstützt und fördert Auslandsinvestitionen durch Vereinfachung der Bewilligungsverfahren und die Rückführung von Investitionen und Gewinnen ist erlaubt.

Die Vorschriften der Industriepolitik regeln unterschiedliche Beteiligungshöchstsätze für Investitionen in einzelne Industrien. Innerhalb dieser Höchstsätze ist eine Beteiligung unter der "Automatic Route of Investment" möglich, d.h. eine Bewilligung ist nicht gesondert erforderlich, die Anzeige der vorgenommenen Investition erfolgt im Nachhinein an die Reserve Bank of India (Nationalbank). Bei Joint Ventures, Technischen Kooperationen bzw. Lizenzvereinbarungen für Handelsmarken kann seit 2005 eine Klausel aufgenommen werden, („conflict of interest“-clause), welche es den Partnern erlaubt, zukünftig weitere Joint Ventures bzw. eigene Niederlassungen zu gründen (für vor 2005 abgeschlossene Verträge ist eine Regierungsgenehmigung sowie ein „No-objection-certificate“ des Vertragspartners nötig).

In vielen Industriezweigen ist eine Auslandsbeteiligung bis zu 100% erlaubt, in gewissen Bereichen wie z.B. Einzelhandel bestehen nach wie vor Einschränkungen.

Plant ein ausländisches Unternehmen in Indien eine Investition, so ist zu prüfen, ob für diesen Sektor ein prozentuelles Beteiligungslimit für eine Auslandsinvestition besteht. Bei einer Investition

im Rahmen dieser Höchstgrenze hat innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Kapitaleinbringung lediglich eine Meldung an die zuständige Zweigstelle der Reserve Bank of India zu erfolgen.

Investitionen und Joint Ventures

Ein *Joint Venture* kann in der Rechtsform einer Private Limited oder einer Public Company eingetragen werden. Ein Collaboration Agreement soll alle wesentlichen Bestimmungen für die Aufteilung der Aktien, die Rechte und Pflichten der Parteien, die Form der Aktienübertragung, Behandlung von Ausschüttungen etc. beinhalten.

Für genehmigungspflichtige Joint Ventures (siehe www.dipp.nic.in, FDI Policy) ist ein Genehmigungsverfahren beim FIPB erforderlich. Allerdings werden Abkommen, die keinen Devisenabfluss aus Indien vorsehen, grundsätzlich sehr wohlwollend behandelt.

Da es in der Praxis bei Kooperationsabkommen immer wieder zu Problemen kommt, ist die Heranziehung eines auf diese Materie spezialisierten Rechtsanwaltes und/oder Steuerberaters, welcher auch die Aspekte des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens berücksichtigt, schon während der Verhandlungsphase unbedingt erforderlich.

Seit 1. April 2011 können ausländische Unternehmen jetzt auch ohne Zustimmung ihres bestehenden Partners im selben Geschäftsbereich neue Tochtergesellschaften gründen bzw. neue Joint Ventures eingehen.

Bisher brauchten ausländische Unternehmen, die in Indien zusammen mit einer indischen Firma mittels eines Joint Ventures oder einer Lizenzvereinbarung tätig waren, für die Gründung einer neuen Tochtergesellschaft/Joint Ventures im selben Geschäftsbereich die Zustimmung des indischen Partners. Die indischen Unternehmen mussten dafür ihren ausländischen Partnern ein sog. „No Objection Certificate“ ausstellen bzw. musste dies bereits im JV-Vertrag festgelegt sein. Diese Regelung, die sog. „Press Note 1“, wurde 2005 zum Schutz der indischen Partner eingeführt.

Im Zuge der Liberalisierungsbestrebungen im Bereich ausländischer Direktinvestitionen (FDI Policy) wurde die sogenannte „Press Note 1“ mit 1. April 2011 aufgehoben.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Der Schutz von Patenten, (Handels-) Marken usw. ist in Indien gesetzlich geregelt. Indien ist dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 sowie dem Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) von 1967 beigetreten. Indien ist jedoch weder Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums noch des Madrider Abkommens über a) die internationale Registrierung von Marken und b) die Unterdrückung falscher und irreführender Herkunftsangaben auf Waren.

Allerdings hat sich Indien im Zuge der Unterzeichnung des WTO-Vertrages verpflichtet, den Schutz geistigen Eigentums internationalen Erfordernissen anzupassen. Deshalb wurde 1995 eine Regelung erlassen, die allerdings nur den Minimal-Erfordernissen der TRIPS-Bestimmungen (Art. 70/8 und Art. 70/9) entsprach. Damit hatte man eine zehnjährige Frist zur Angleichung des Patentgesetzes aus dem Jahr 1970 gewonnen. Seit 2005 unterliegen nun auch Lebensmittel und Medikamente den Produktpatentregeln gem. TRIPS.

Patente

Nach derzeit geltender indischer Regelung währt der Patentschutz grundsätzlich 20 Jahre. Die Registrierung erfolgt beim Controller General of Patents, Designs and Trademarks.

Marken & Gebrauchsmuster

Der Trade and Merchandise Marks Act von 1959 wurde durch den **Trade Marks Act** von 1999 (TMA) ersetzt um die Anforderungen an die Verpflichtungen aus dem TRIPs-Abkommen zu entsprechen. Die Schutzdauer der eingetragenen Marke (Duration of Registration) beträgt zunächst zehn Jahre und kann auf Antrag des Markeninhabers verlängert werden.

Geschmacksmuster werden in Indien durch den Designs Act 2000 geschützt. Sie müssen ebenfalls beim "Controller General of Patents, Designs and Trademarks" registriert werden. Der Schutz dauert zehn Jahre und kann einmal um fünf Jahre verlängert werden.

Der Schutz gegen Imitationen ist in Indien aufgrund der Übernahme der TRIPS-Bestimmungen wesentlich besser geworden, zumindest was die Gesetzeslage betrifft. Ein wesentliches Problem von Rechtsstreitigkeiten in Indien ist jedoch deren enorm lange Dauer und die hohen Anwalts- und Prozesskosten.

Urheberrecht

Der indische **Copyright Act** wurde zuletzt 2012 novelliert und entspricht nun dem internationalen Standard. Vor allem die digitalen Medien wurden besonders berücksichtigt und generell sind die Regelungen autorenfreundlicher. Urheberrechte sind demnach bis zu 60 Jahren nach dem Tod des Eigentümers geschützt.

Lizenzvergabe

Die indische Regierung unterstützt die Zusammenarbeit mit ausländischen Firmen mit dem Zweck, technologisches Know-how in das Land zu bringen (technisches Know-how, Pläne und Zeichnungen, Engineeringleistungen usw.).

Die bis 2009 bestehenden Beschränkungen auf Lizenzgebühren für Technologietransfers (Pauschalzahlung < 2 Mio. USD, 5 % auf Verkäufe in Indien und 8 % auf Exporte, für die Verwendung von Markennamen max. 1 % auf Verkäufe in Indien und max. 2 % auf Exporte) wurden mit Press Note 8/2009 aufgehoben. Nach wie vor müssen die Lizenzabkommen jedoch der Zentralbank (RBI) gemeldet werden.

Rechtliche Aspekte

Lizenzgebühren

Lizenzgebühren unterteilen sich in eine einmalige Pauschalzahlung und laufende Lizenzgebühren. Die im Anschluss genannten Punkte a) bis c) sind Teil des Lizenzvertrages und müssen vor Eingehen einer Verpflichtung genau geklärt und schriftlich vereinbart werden.

a) Einmalige Pauschalzahlung (lump sum payment)

Engineeringleistungen und Know-how (inklusive Formeln und Rezepte) werden üblicherweise in Form einer Pauschalzahlung vergütet.

b) Laufende Lizenzgebühr (royalties)

Zusätzlich zu den erwähnten Pauschalvergütungen ist der Lizenzgeber berechtigt, Lizenzgebühren in Prozent vom Verkauf jedes Produktes zu fordern, das mit seinem Know-how produziert wird und das im Lizenzvertrag vereinbart wurde. Diese Lizenzgebühren werden auf der Basis des netto Ab-Fabrik-Verkaufspreises berechnet, exklusive Verbrauchssteuern sowie zugekaufter bzw. importierter Komponenten (auf CIF-Basis+Umschlaggebühren). In anderen Worten: die Lizenzgebühren basieren auf dem Netto-Produktionswert.

Zu beachten ist, dass die Vereinbarung einer garantierten Minimum-Lizenzgebühr in Indien nicht erlaubt ist. Normalerweise enden die Zahlungen der Lizenzgebühr mit dem Auslaufen der Lizenzvereinbarung.

c) weitere Zahlungen (Ausrüstungsgegenstände für Produktion, Berater und Techniker)

Der Lizenzgeber wird vom Lizenznehmer für jene Ausrüstungsgegenstände bezahlt, die für die Herstellung des Produktes in der vorgegebenen Qualität unerlässlich sind. Dieser Teil des Lizenzvertrages muss nicht von der RBI genehmigt werden. Der Lizenzgeber sollte bei seiner Kostenkalkulation jedoch die relativ hohen Importzölle in Indien beachten und folglich versuchen, die Kosten für importierte Ausrüstungsgegenstände gering zu halten. Des Weiteren ist der Lizenzgeber für die zeitgerechte Lieferung der importierten Güter verantwortlich. Die Vergütung von ausländischen Technikern, Betriebsberatern, etc. unterliegt keinen Beschränkungen durch die indischen Behörden.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Die Gestaltung des Lizenzvertrags ist abhängig von der Art der Technologie, die für die in Frage stehende Produktion eingesetzt wird. Einige allgemeine essentielle Punkte sind jedoch:

- Die Vergabe von Unterlizenzen sollte dem Lizenznehmer nicht erlaubt sein.
- Der Export von Produkten aus Indien in Länder, in denen der Lizenzgeber bereits Lizenzverträge hat oder in die er selbst liefern möchte, sollte explizit untersagt werden.
- Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel

Die optimale Vorgangsweise: Ausarbeitung eines (das DBA berücksichtigenden) vollen Vertragstextes, Prüfung durch den Partner und Verhandlung bis ein Einvernehmen erzielt ist, vorzugsweise unter Einschaltung eines erfahrenen Rechtsanwaltes. Dadurch können eventuelle rechtliche Unklarheiten im Vorfeld zwischen den beiden Rechtsanwältinnen abgeklärt werden.

Bei den ersten Anzeichen einer Vertragsverletzung durch den indischen Partner sollte eine einstweilige Verfügung angestrebt werden, die von einem erfahrenen Anwalt leicht und mit geringem Kostenaufwand vom Gericht erlangt werden kann.

Eigentum und Forderungen

Eigentumsvorbehalt (LIEN)

Beim Eigentumsvorbehalt behält sich der Verkäufer das formale Eigentumsrecht an der Ware, **nach erfolgter** Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises **vor**. In Indien muss der Eigentumsvorbehalt („lien“) bei Geschäftsabschluss ausdrücklich und ohne jeden Zweifel vereinbart werden. Die Erwähnung in den „kleingedruckten“ Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend.

Der Eigentumsvorbehalt ist zwar in Indien rechtlich verankert (Sale of Goods Act, 1930), jedoch nicht sehr gebräuchlich, da die Sicherstellung und die tatsächliche Abholung der im Eigentum stehenden Waren schwer durchführbar ist und mit zu hohen Kosten verbunden ist. Seine Durchsetzung ist langwierig, schwierig und beinhaltet meist hohe Prozesskosten, was seinen eigentlichen Zweck (rascher Zugriff auf das Gut im Falle der Nichterfüllung der Schuld) zunichtemacht.

Der Eigentumsvorbehalt kann als Sicherungsmethode nicht empfohlen werden.

Pfandrecht

Das Pfandrecht dient zur dinglichen Sicherung einer Forderung. Es gewährt dem Gläubiger das Recht, bei Säumigkeit des Schuldners auf eine bestimmte Sache desselben zugreifen zu können. Im Wesentlichen entspricht das indische Pfandrecht dem deutschen Verständnis von Pfandrecht. Neben der bei uns üblichen Form werden im indischen Recht jedoch folgende zusätzliche Pfandrechtsarten unterschieden:

- **Nutznießendes Pfand (Usufructuary mortgage)**
- **Pfand durch freibleibenden Verkauf (Mortgage by conditional sale)**
- **Englisches Pfand (English mortgage)**
- **Fairer Pfand (Equitable mortgage)**

Des Weiteren existieren im indischen Recht noch Mischformen des Pfandrechtes.

Die Vereinbarung eines Pfandrechts bedarf üblicherweise der **Genehmigung einer sog. „Authorised Dealer Bank“** www.rbi.org.in die die Prüfung für die Reserve Bank of India durchführt, insbesondere wenn das Pfand von einer indischen Firma/indischen Person an eine ausländische Firma/einen Ausländer gegeben wird.

Generell ist es jedoch **nicht zu empfehlen** das Pfandrecht in der Praxis als Sicherungsinstrument zu akzeptieren, da es aufgrund verschiedener Auffassungsweisen in Indien zu unsicher und rechtlich schwer durchsetzbar ist.

Bankgarantie

Wie im deutschen Recht handelt es sich auch im indischen Recht bei einer Bankgarantie (bank guarantee) um einen einseitigen Vertrag, der die ausstellende Bank verpflichtet, bei Vorlage der Bankgarantie ohne weitere Prüfung des Rechtsgrundes die Zahlung vorzunehmen. Somit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bankgarantie eine gute Sicherheit für ein bestimmtes Rechtsgeschäft darstellt, sofern der indische Geschäftspartner in die Ausstellung einer Bankgarantie einwilligt. Da die Bankgarantie eine abstrakte Rechtsform ist, ist sie unabhängig vom Grundgeschäft. Der Bank obliegt bei Vorlage daher die Zahlungsverpflichtung ohne das Grundgeschäft zu prüfen.

Um jegliches Vorlagerisiko zu vermeiden sollte die Garantie einer indischen Bank nur akzeptiert werden, wenn die garantiestellende Bank als Korrespondenzbank einer deutschen Bank anerkannt ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass jede indische Bank vor Vergabe einer Garantie **bei der Reserve Bank of India (RBI) um Genehmigung ansuchen** muss. Dies kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Wenn der indische Geschäftspartner davon spricht, dass eine Bankgarantie in Indien nicht erlaubt ist, meint er damit, dass die Genehmigung von der RBI nicht bzw. noch nicht gegeben wurde bzw. seine Hausbank noch nicht um eine solche angesucht hat. Auf jeden Fall sollte vom indischen Geschäftspartner eine Kopie der RBI Genehmigung verlangt werden, um sicherzustellen, dass es sich um eine rechtskräftige Garantie handelt.

Eine Bankgarantie kann z.B. eine geeignete Sicherung für eine Vorauszahlung sein. Ebenso kann sie die Erfüllung eines Vertrages oder die Einhaltung eines Anbots sichern. Sie ist jedoch aus den oben genannten Gründen sowie aufgrund der mangelnden Absicherung der indischen Banken im Falle der Insolvenz der Kunden in Indien nicht so gebräuchlich wie in Europa.

Bürgschaft (SURETY)

Ein Bürgschaftsvertrag (contract of surety) ist ein Vertrag zwischen einem Gläubiger und einer dritten Person (Bürge), in welcher sich der Bürge zu einer Tilgung einer Forderung des Gläubigers an einen Schuldner im Falle der Nichtleistung durch den Schuldner verpflichtet.

Die indische Bürgschaft entspricht in ihrer Konstruktion zwar dem deutschen Rechtsverständnis, ist jedoch in der Praxis **nicht empfehlenswert**, da sie unsicher und nur schwer durchsetzbar ist.

Die Vereinbarung einer Bürgschaft Pfandrechts bedarf üblicherweise der **Genehmigung einer sog. „Authorised Dealer Bank“** www.rbi.org.in die die Prüfung für die Reserve Bank of India durchführt, insbesondere wenn die Bürgschaft von einer indischen Firma/indischen Person eine ausländische Firma/einen Ausländer begünstigt.

Akkreditiv (IRREVOCALBE LETTER OF CREDIT)

Bei Geschäften mit indischen Firmen ist das bestätigte und unwiderrufliche Akkreditiv (confirmed irrevocable Letter of Credit) als Sicherstellung der Zahlung unbedingt zu empfehlen. **Das Akkreditiv ist (neben Vorauskassa bei Exportgeschäften) der einzige Weg, sich hinreichend abzusichern; alle anderen Zahlungsmittel sind bei Geschäften mit indischen Firmen mit Risiken verbunden.**

Bei einem Akkreditiv verspricht die Bank gegen Vorlage der Versanddokumente einen bestimmten Betrag zu überweisen. Durch das Akkreditiv wird der Verkäufer von der Zahlungsfähigkeit und der Zahlungswilligkeit des Käufers unabhängig.

Die Kosten für ein Akkreditiv betragen, je nach Bank, bis zu 1,5 % des Verkaufswertes. Diese Mehrkosten werden in der Regel zu gleichen Teilen von den Geschäftspartnern getragen.

In Indien gebräuchlich sind außerdem:

- **Revolvierendes Akkreditiv**
- **Nachsicht-Akkreditiv**

Forderungseintreibung

Langwierig, es empfiehlt sich die Einschaltung der Deutsch-Indischen Handelskammer www.indien.ahk.de. Inkassobüros gibt es in Indien nicht.

Vertretungsvergabe

Handelsvertreterrecht

Das indische Handelsvertreterrecht wird im Law of Agency (Sect. 182-238 des Indian Contract Act von 1872) sowie dem Foreign Exchange Management Act (FEMA) geregelt. Nach indischem Recht ist „Agent“, wer für einen anderen verhandelt oder ihn bei Geschäften mit Dritten vertritt, ohne das Recht, ein Geschäft abzuschließen.

Der Vorteil eines Vertreters vor Ort ist die Kenntnis des lokalen Marktes sowie das Verfügen über persönliche Kontakte, wobei beide Faktoren für erfolgreiche Geschäftsentwicklung von Vorteil sind.

Arten von Vertretern

Die Ernennung eines „exclusive agent“ (auch „sole selling agent“ genannt) bedarf beim Vertragsschluss besonderer Aufmerksamkeit, da unter Umständen ein „exclusive agent“ auf Schadensersatz klagen könnte, wenn er gekündigt wird. Die Rechtsbasis für einen solchen Exklusivvertreter ist der Companies Act von 1956.

Üblicherweise agieren Vertreter in Indien als Makler („broker“), die Aufträge akquirieren und den Vertretenen hierüber informieren. Sie haben in diesem Fall keine Befugnis Auftragsverträge einzugehen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Die Verkäufe werden nicht durch den Vertreter vorgenommen, sondern direkt von Lieferant zu Abnehmer. Der Vertreter wird auf Kommissionsbasis entlohnt und kann eventuell die Kundenbetreuung nach dem Verkauf übernehmen.

Vertretungsvertrag

Besondere Formerfordernisse für den Vertragsabschluss bestehen nicht, er kann auch stillschweigend erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch dringend zu einem schriftlichen Vertrag zu raten. Der Vertretungsvertrag erfordert keinerlei Billigung oder Registrierung bei Behörden außer bei Geschäften mit dem Verteidigungsministerium. Er kann allerdings später von den Steuerbehörden geprüft werden, wenn die Einkommensteuer des Vertreters veranlagt wird, u.a. um zu sehen, ob hier eine Geschäftsverbindung besteht, die eine Steuerpflicht des ausländischen Unternehmens in Indien begründet.

Indien folgt weitgehend dem angelsächsischen Recht. Die Beilegung von Streitigkeiten auf gerichtlichem Wege ist aber überaus langwierig und mit hohen Kosten verbunden. Da Indien das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert hat, empfiehlt sich die Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel in den Vertretungsvertrag.

Dem Vertreter sollte eine englischsprachige Vollmacht über Art, Umfang und Dauer des Vertretungsverhältnisses ausgestellt werden. Die Provision sollte branchenübliche Sätze nicht überschreiten.

Die Verpflichtung zur Provisionszahlung besteht nach indischem Recht nur soweit, als sich eine solche aus dem Vertrag oder Handelsbrauch ergibt. Einfache Vertreter haben nur dann einen Provisionsanspruch, wenn feststeht, dass das Geschäft ohne ihre Tätigkeit nicht zustande gekommen wäre.

Allgemein bevorzugen Vertreter in Indien den Erhalt ihrer Kommission unmittelbar von ihrem Auftraggeber in ausländischer Währung. In bestimmten Fällen ist es jedoch vorgeschrieben, dass die Provision separat im Kaufvertrag ausgewiesen werden muss und dem Vertreter durch den Importeur im Namen des ausländischen Lieferanten in Rupien ausgezahlt wird: dies vor allem bei Staatsaufträgen und importlizenzpflchtigen Lieferungen, die mittels ausländischen Krediten finanziert wurden.

Bezüglich der Provisionshöhe gibt es keine festen Sätze. Der Anteil hängt von der Art und dem Wert der Produkte, den Aufwendungen des Vertreters etc. ab.

Bei Erstvertretungsverträgen ist es ratsam, diese vorerst für einen bestimmten Zeitraum (etwa ein Jahr) abzuschließen (Probezeit). Kurzfristige, erneuerbare Verträge erleichtern im Anfangsstadium die periodische Überprüfung der Wirksamkeit einer Vertretung.

Die Bekanntgabe der Kündigung des Vertretungsvertrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist erst gültig, wenn die Nachricht den Empfänger erreicht hat. Besondere Kündigungsfristen gibt es nach indischem Recht keine. Allfällige Ansprüche für eine bestimmte Zeit nach der Vertragskündigung wären ausdrücklich zu vereinbaren, das indische Gesetz sieht dazu nichts vor.

Arbeits- & Sozialrecht

Historisch gesehen existiert in Indien aufgrund einer sozialistisch / kommunistisch geprägten Vergangenheit ein Arbeitsrecht, welches den Arbeitern und Angestellten eine **starke rechtliche Position** einräumt. Im Zuge der Entwicklung der wirtschaftlichen Liberalisierung seit 1991 haben die Regierungen jedoch verabsäumt, die in vielen Gesetzen festgelegten strengen Regeln zu überarbeiten und den Veränderungen des Wirtschaftslebens anzupassen. Es gibt jedoch die Tendenz, die Position der Arbeitgeber zu stärken.

Der Grund dafür ist, dass es bis zur Liberalisierung weniger Anstellungen in der Privatwirtschaft gab als in bundeseigenen Betrieben. Nach wie vor sind z.B. die Eisenbahnen mit 1,4 Millionen Arbeitern und Angestellten der größte Arbeitgeber in Indien und eine Anstellung bei Regierung oder bei der Armee ist weiterhin ein Statussymbol der Gesellschaft.

Mehrere Ansätze, das Arbeitsrecht zu überarbeiten, kamen bislang nur zögernd voran. Der Druck nach Arbeitsrechtsreformen mehrt sich und wird hauptsächlich aus sozialen Gründen verzögert.

Wenn etwa ein Produktionsunternehmen eine Anzahl von 100 Mitarbeitern überschreitet, so tritt ein staatlich geregelter Kündigungsschutz in Kraft und niemand kann ohne vorherige Genehmigung der Regierung entlassen werden. Diese Genehmigung wird in der Regel nicht erteilt, was ausländische Investoren häufig abschreckt.

Dennoch sind Anzeichen für Veränderungen – ausgehend von der **Rechtssprechung** durch den Obersten Gerichtshof (Supreme Court) zu erkennen. So wurde im März 2006 ein Urteil erlassen, nach dem die Bestimmungen der Wiedereinstellungspflicht von Arbeitnehmern gelockert werden.

All die strikten Regelungen beziehen sich weitgehend auf Arbeitsverhältnisse in Fabriken, während die Bestimmungen für Angestellte dem "Shops and Establishment Act" von 1954 unterliegen und entsprechend flexibler sind.

Folgende **Gesetze** bilden die Grundlage für das Arbeitsrecht:

- Industrial Disputes Act
- Minimum Wages Act 1948
- Trade Unions Act 1926
- Contract Labour Act 1970
- Weekly Holidays Act 1942
- Shops and Establishment Act 1954
- Employees Provident Fund & Miscellaneous Provisions Act 1952
- Payment of Bonus Act 1965
- Payment of Wages Act 1936
- Employees State Insurance Act 1948
- Payment of Gratuity Act 1972

Die genannten Gesetze sind teilweise **überlappend** und **widersprechend**.

Bislang sind echte Reformen noch nicht in Gang gekommen und so hilft sich die Praxis damit, dass auf einzelstaatlicher Ebene zwischen den Firmen und den Regierungen Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Da keine einheitliche bundesstaatliche Gesetzgebung existiert, wird auf dieser Basis Raum geschaffen.

Im Bereich der Angestellten ist eine freie Vertragsgestaltung die Praxis. Kündigungsfristen belaufen sich normalerweise auf ein Monat, drei Monate oder mehr sind die Ausnahme. Vor allem im Industriebereich Technologie existieren flexible Regelungen für Call Centers, da die Angestellten hauptsächlich in der Nacht arbeiten.

Sozialversicherung

Bei den folgenden Sozialversicherungsbestimmungen ist zu unterscheiden, ob das Unternehmen ein Produktionsbetrieb oder ein Handels- und Dienstleistungsbetrieb ist. Die Bestimmungen für den Produktionsbereich sind weitgehend strenger gehalten als jene für den Bereich Handel und Dienstleistungen.

Krankenversicherung

Produktionsbereich: Der Arbeitgeber (AG) hat sämtliche Spitals- und Behandlungskosten für seinen Arbeitnehmer (AN) und dessen unmittelbare Familie (Frau und Kinder) zu tragen. Für Spitalsaufenthalte ist eine Versicherung möglich. Die Kosten der medizinischen Versorgung sind jedoch in Indien sehr niedrig.

Handel – und Dienstleistungsbereich: Hier kann der Dienstgeber eine Kranken- oder/und Unfallversicherung für die Mitarbeiter abschließen.

Unfallversicherung

Produktionsbereich: Ist grundsätzlich freiwillig außer für bestimmte Unternehmen (z.B. gefährliche Fabrikarbeit). Die Versicherungssumme beträgt maximal 72 Monatsgehälter berechnet vom letzten Gehalt. Die Versicherungsprämie wird zur Gänze vom AG getragen und beträgt durchschnittlich 3 % p.a. der Versicherungssumme. Im Handel- und Dienstleistungsbereich ist eine Unfallversicherung nicht üblich.

Pension (Provident Fund)

Bei einer Anzahl von mehr als 20 AN muss der AG 12 % des Gehalts in den so genannten Provident Fund seines AN einzahlen. Der AN zahlt ebenfalls 12% seines Gehalts ein. Die Abführung dieser insgesamt 24 % erfolgt jedoch direkt durch den AG. Wenn der Vertrag beendet wird, muss der AG dem AN eine Bestätigung aushändigen, mit der dieser dann einen Teil des Geldes von seinem Provident Fund Konto beheben kann. Wenn der AN eine neue Stelle annimmt, wird wiederum ein Konto bei der Provident Fund Commission für ihn eröffnet. Es handelt sich hierbei also um keine reine Pension sondern vielmehr um eine Überbrückungshilfe bei Arbeitsplatzwechsel.

Besonderheit bei internationalen Arbeitnehmern:

Seit Oktober 2008 sind ausländische Angestellte (International Workers – „IWs“) verpflichtet, Beiträge zur Altersversicherung und zum Pensionsvorsorgesystem (Provident Fund) zu leisten.

Im September 2010 wurde die Regelungen durch das „Employees' Provident Fund (Amendment) Scheme 2010“ und das „Employees' Pension (third Amendment) Scheme 2010“ angepasst.

Die wichtigsten Änderungen waren

- Der Arbeitgeber muss 8,33% des Gehalts zum Pensionsfonds abführen. Die Obergrenze von 6,500 IRN ist für Internationale Angestellte nicht relevant.
- Die Beiträge werden vom Bruttolohn zzgl. bestimmter Zuschüsse (dearness allowance, retaining allowance, cash value of any food concessions) berechnet.

- IWs die unter ein Sozialversicherungsabkommen (Social Security Agreement - SSA) fallen, sind berechtigt Bezüge aus dem Pensionsvorsorgesystem (Employees' Pension Scheme, 1995 – EPS) zu entnehmen, auch wenn sie in den letzten zehn Jahren nichts eingezahlt haben.

Die Auszahlung der Pension erfolgt frühestens im Alter von 58 Jahren.

Der Angestellte darf zum Zweck dieser Auszahlung ein spezielles Konto bei einer indischen Bank auch nach seiner Ausreise behalten. Es darf jedoch ausschließlich für den Empfang & Transfer der noch zu erwartenden Zahlungen genutzt werden.

Sozialversicherungsabkommen

Indien hat mit einigen Ländern (z.B. Deutschland) ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. In diesen Fällen bleiben die entsandten Mitarbeiter von der Sozialversicherungspflicht des Gastlandes befreit. Mit Deutschland besteht seit 2009 ein Sozialversicherungsabkommen. Dies wurde jedoch bis dato nicht ratifiziert.

Urlaub

Produktionsbereich: Der AN hat Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlten Urlaub pro Jahr. Er darf maximal 300 Tage nicht konsumierten Urlaub ansparen, den er dann bei Ende seines Dienstverhältnisses zum jeweils letzten Monatslohn vergütet bekommt.

Handel – und Dienstleistungen: Hier richtet sich der Urlaubsanspruch nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten und ist im Einzelfall zu klären.

Die gesetzlichen Feiertage variieren von Bundesstaat zu Bundesstaat und sind noch dazu vom Kalenderjahr abhängig. Es kann mit ca. 20 Tagen gerechnet werden.

Zusatzleistungen

Neben Löhnen / Gehältern können Angestellte Zuschüsse wie z.B. Miete, Transport, Arztkosten und Erziehungsbeihilfe erhalten. Andere Sozialleistungen für Arbeiter und Angestellte schließen Familienpension, Reise- und Urlaubszuschuss, Unfallversicherung und Auszahlung von nicht konsumiertem Urlaub bei Pensionierung ein.

Vergütung

Während der Probezeit von drei bis sechs Monaten stehen keine Vergütungen zu. Danach werden oft Vergütungen für Wohnung, Telefon, Transport etc. gewährt.

Abfertigung

Bei einer Anzahl von mehr als 10 AN muss der AG eine Abfertigung bezahlen. Ein Abfertigungsanspruch entsteht üblicherweise nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von fünf Jahren. Die Höhe beläuft sich generell auf ein halbes Monatsgehalt pro Arbeitsjahr, die ausbezahlbare Höchstsumme liegt bei INR 1.000.000 (= ca. EUR 16.000). Der gesetzliche Rahmen ist im Payment of Gratuity Act 1972 (PGA) geregelt.

Vertragsklauseln

Eine Geheimhaltungsverpflichtung kann zum Schutz des Firmengeheimnisses im Vertrag aufgenommen werden. Der Schutz gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (2 Jahre) und kann bei Vertragsverletzung beim Arbeitsgerichtshof (Court of Labour) eingeklagt werden.

Auch kann eine Konkurrenzklausele im Arbeitsvertrag festgehalten werden: Diese beinhaltet das Verbot innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei einem Konkurrenzunternehmen zu arbeiten. Auch dies kann beim Arbeitsgerichtshof eingeklagt werden.

Business Visa

Für Reisen nach Indien sind ein noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass und ein Visum erforderlich, welches von der Botschaft Indiens in Deutschland ausgestellt wird. Das Antragsformular ist direkt bei den Vertretungen Indiens erhältlich. Gewöhnliche Geschäftsvisa werden mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab dem Tag des Ausstellungsdatums ausgestellt. Die Einreise muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung des Visums erfolgen und berechtigt zu einem Aufenthalt in Indien für die Restlaufzeit des Visums. Häufig nach

Indien reisende Personen, die auf Grund bilateraler Abkommen oder von der indischen Regierung genehmigter Joint Venture Projekte nach Indien reisen, können Geschäftsvisa mit einer Gültigkeit von bis zwei Jahren, in seltenen Fällen (Produktionsniederlassung in Indien) bis zu fünf Jahren, mit Berechtigung zu mehrfacher Einreise erhalten.

Dem Antrag auf ein Geschäftsvisum muss eine Kopie des Einladungsschreibens des indischen Unternehmens, mit dem der Antragsteller geschäftliche Verbindungen unterhält bzw. aufzunehmen beabsichtigt, beigelegt werden. Die Deutsch-Indische Handelskammer www.indien.ahk.de kann auch bei der Ausstellung von Einladungsschreiben behilflich sein.

Eine Verlängerung der Gültigkeit des Visums in Indien erfolgt durch das zuständige örtliche Foreigner Regional Registration Office (FRRO), welches solche Verlängerungen jedoch äußerst restriktiv handhabt. Bei Geschäftsvisa mit einer Laufzeit von mehr als 180 Tagen besteht eine Registrierungspflicht beim District Foreign Registration Office bzw. beim FRRO, welcher innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft nachgekommen werden muss. Außerdem ist bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten für die Ausreise ein sog. TDS Certificate („Tax Deducted At Source“) notwendig.

Arbeitsvisa und Aufenthaltsgenehmigung

Arbeitsvisa werden in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt. Das Visum ist bei der indischen Botschaft zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizubringen, warum der ausländische Arbeitnehmer unabdingbar, d.h. nicht durch einen indischen Arbeitnehmer ersetzbar, ist. Außerdem muss ein Jahresinkommen von mindestens USD 25.000 vorgewiesen werden.

Es besteht Registrierungspflicht beim District Foreign Registration Office bzw. beim FRRO, welche innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft wahrgenommen werden muss – dies auch bei kürzeren Aufenthalten! Außerdem ist bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten eine Income Tax Clearance/TDS Certificate vor der Abreise notwendig. Diese wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Nach Registrierung bei der FRRO muss eine Einkommensteuernummer oder Permanent Account Number (PAN) über eine der Websites www.utiisl.co.in bzw. www.tin-nsdl.com beantragt werden. Erst nach Ausstellung dieser Karte kann wiederum bei der FRRO die Aufenthaltsgenehmigung „Residence Permit“ beantragt werden.

Um für die Ehefrau/ den Ehemann ein so genanntes "Spouse Visa" zu erhalten, muss man dieses bereits beim eigenen Antrag auf ein "Employment Visa" für den Ehegatten mit beantragen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Wer zu Montagearbeiten nach Indien reist, kann ein Geschäftsvisum beantragen (Achtung: die Visavorschriften haben sich in letzter Zeit oft geändert! Für die Einfuhr von Montagewerkzeug bzw. soll die Ausrüstung in der Folge in Indien zu verkauft werden, ist ein ATA Carnet nicht möglich. Hier muss ein temporärer Import beantragt und bei der Einfuhr der anfallenden Zoll entrichtet werden. Eine Rückvergütung des Zolls erfolgt nach Ausfuhr entsprechend folgender Sätze:

- | | | |
|--|---|------|
| • 0 - 3 Monate | - | 95 % |
| • über 3 Monate aber nicht mehr als 6 Monate | - | 85 % |
| • über 6 Monate aber nicht mehr als 9 Monate | - | 75 % |
| • über 9 Monate aber nicht mehr als 12 Monate | - | 70 % |
| • über 12 Monate aber nicht mehr als 15 Monate | - | 65 % |
| • über 15 Monate aber nicht mehr als 18 Monate | - | 60 % |

Betreffend der einkommensteuerlichen Konsequenzen eines Aufenthalts von mehr als 180 Tagen ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien zu beachten (siehe unten).

Prozessrecht

Das indische Recht ist stark durch das englische Rechtssystem (British Common Law) geprägt. So auch das indische Vertragsrecht das im Indian Contract Law 1872 geregelt ist und in vielen Bereichen auch heute noch auf dem Common Law beruht und sich auf Präzedenzfälle der Vergangenheit stützt. Das bedeutet jedoch nicht, dass britische Rechtsprechungen eine Bindungswirkung im heutigen Indien haben.

Im Allgemeinen gilt Indien als Staat mit hoher Rechtssicherheit und einem entwickelten Rechtssystem, besonders im Vergleich mit China. Dennoch zeigt sich, die Verfahrensdauer bei den zuständigen Gerichten in Indien immer wieder als problematisch. So ist etwa beim indischen Höchstgericht eine Verfahrensdauer von zehn bis 30 Jahren keine Seltenheit.

Die indische Verfassung unterteilt die Regular Courts grundsätzlich in drei Instanzen. An der Spitze steht der Supreme Court, darunter die High Courts und denen wiederum sind die Lower Courts untergeordnet. Die Lower Courts unterteilen sich in die City Civil Courts und die District Court, die Rechtsstreite mit einem Streitwert unter 50 000 INR (ca. 850 EUR) erledigen. Neben diesem dreistufigen System bestehen zum einen Tribunale, die Spezialgerichte darstellen und zum anderen die sog. Volksgerichte oder „lok adalats“ als alternative Form der Streitbeilegung auf lokaler Ebene. Die Richterschaft gilt als unabhängig; allerdings gibt es keine ausreichende personelle Besetzung der Gerichte. Derzeit ist pro 100 000 Einwohner nur ein Richter ernannt. Die Vergleichszahl in Europa beträgt circa 4000:1.

Der Zivilprozess wird durch die Einreichung und Zustellung der Klage in Gang gesetzt. Die Hauptverteidigungsstrategie im indischen Zivilprozess liegt darin, den Prozess solange wie möglich zu verschleppen. Hierzu bietet die Prozessordnung umfassende Möglichkeiten. Im Jahr 2007 waren insgesamt 33 000 Fälle beim indischen Supreme Court, vier Mio. Fälle in den High Courts und über 25 Mio. Fälle in den verschiedenen Lower Courts anhängig. Eine der Gründe für die Überlastung der indischen Justiz ist, dass üblicherweise jede Partei ihre eigenen Kosten selbst zu tragen hat und eine Erstattung der Kosten der Gegenpartei selbst im Falle des Unterliegens nicht stattfindet. Dieses eingeschränkte Kostenrisiko erhöht daher oftmals die Klagebereitschaft. Im Hinblick auf die Verwendung von Rechtswahlklauseln, in denen von den Vertragsparteien ausdrücklich eine Rechtswahl für bestimmte Vertragsverhältnisse getroffen wird ist darauf hinzuweisen, dass diese vom indischen Rechtssystem zwar grundsätzlich respektiert werden, in der Praxis die Gerichte allerdings kaum bereit, und noch weniger ausgestattet, fremdes Recht anzuwenden. Die Vollstreckung indischer Urteile muss bei der zuständigen gerichtlichen Geschäftsstelle beantragt werden und kann bis zu zwölf Jahren nach rechtskräftiger Entscheidung erfolgen. Eine direkte Vollstreckung etwa von deutschen Gerichtsentscheidungen ist nicht möglich. In diesem Fall ist eine Anerkennung des ausländischen Urteils im Wege einer Vollstreckungsklage vor einem indischen Gericht zwingend notwendig. Auf Grund der langen Verfahrenslaufzeit kommt dies aus wirtschaftlichen Erwägungen jedoch kaum vor. Bedingt durch die schlecht ausgebauten Ressourcen der indischen Justiz, sollten staatliche Gerichtsverfahren generell vermieden werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Eine in hohem Maß sicherere Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit stellt die Schiedsgerichtsbarkeit dar. Bei einer entsprechenden Vereinbarung (Schiedsklausel) kann der Schiedsgerichtsort auch im Ausland liegen. Indien hat das New Yorker Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unterzeichnet. Jedoch bestehen Möglichkeiten der Anfechtung vor einem indischen Gericht. Dem Schiedsspruch kann jedoch ein vergleichsweise hohes Maß an Stabilität zugesprochen werden. Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner natürlich trotz der o.a. Fakten die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Postfach 10 08 26, 50448 Köln oder Mittelstraße 12-14, 50672 Köln, Tel.: +49(0) 2 21 / 257 55 71, Fax: +49(0) 2 21 / 257 55 93, E-Mail: icc@icc-deutschland.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsch-Indische Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

Anschrift	Deutsch-Indische Handelskammer Maker Tower 'E', 1 st floor, Cuffe Parade Mumbai (Bombay) 400 005
Telefon	+91-22-56652121
Fax	+91-22-56652120
E-Mail	bombay@indo-german.com
Internet	www.indien.ahk.de
Anschrift	Indo-German Training Center 2B, Vulcan Insurance Building Churchgate, Mumbai (Bombay) 400020
Telefon	+91-22-22822002 / 22834773
Fax	+91-22-22853941
E-Mail	mumbai@igtcindia.com
Internet	www.igtcindia.com
Anschrift	Indo-German Chamber of Commerce German House, 2, Nyaya Marg, Chanakyapuri New Delhi 110 021
Telefon	+91-11-26878721 / 26111730
Fax	+91-11-26118664
E-Mail	delhi@indo-german.com
Anschrift	Indo-German Chamber of Commerce 3A, Gurusaday Road, Kolkata 700 019
Telefon	+91-33-22837962 / 22837970
Fax	+91-33-22837963
E-Mail	calcutta@indo-german.com
Anschrift	Indo-German Chamber of Commerce 117, G.N. Chetty Road, T.N. Nagar, Chennai (Madras) 600 017
Telefon	+91-44-28211835 / 836
Fax	+91-44-28211837
E-Mail	igccchennai@eth.net
Anschrift	Indo-German Chamber of Commerce 403, Shah Sultan, 4th Floor, Cunningham Road Bangalore 560 052
Telefon	+91-80-22265650
Fax	+91-80-22203797
E-Mail	bangalore@indo-german.com
Anschrift	Deutsch-Indische Handelskammer Citadellstraße 12, 40213, Düsseldorf
Telefon	+49-211-360597 - 98 / 362749
Fax	+49-211-350287
E-Mail	duesseldorf@indo-german.com
Anschrift	Indo-German Chamber of Commerce 710, Nucleus Mall, Opp. Police Commissioner's Office,

Telefon
E-Mail

1, Church Road,
Pune 411 001
+91 20 4104 7100
zubin@indo-german.com

Einreisebestimmungen

Gültiger Reisepass und Visum (EUR 50-100 für sechs Monats-Visum), Formulare werden von der Indischen Botschaft zugefaxt, übliche Dauer für die Ausstellung: zwei bis drei Tage, Einladung für Geschäftsvisum erforderlich.

Achtung: Bei Arbeitsvisa ist eine Registrierung binnen der ersten 14 Tage des Aufenthalts in Indien bei der Fremdenpolizei (Foreigner Regional Registration Office www.boi.gov.in) notwendig. Dies gilt auch bei kürzerer Aufenthaltsdauer!

Dos & Don'ts

Der Inder ist sehr *gastfreundlich*. Hauseinladungen sollten nur bei wirklich zwingenden Gründen abgelehnt werden. Neben dem *Gruß* mit vor der Brust gefalteten Händen ("Namaste") ist zwischen Männern das Händeschütteln gebräuchlich. Frauen grüßt man meist durch eine kurze Verneigung. Als Ehrengast wird dem ausländischen Besucher oft eine Blumenkette um den Hals gelegt. Diese kann entweder sofort oder nach kurzem Tragen abgelegt werden. Unter allen Umständen sollte jede unabsichtliche Berührung mit dem Schuh/Fuß vermieden werden. Die zwanglose *Unterhaltung*, vor allem bei Abendeinladungen, erfolgt immer *vor* dem Essen, das spät serviert wird. Auf die verschiedenen Essgewohnheiten aus religiösen Gründen sollte auch bei einem Besuch eines indischen Geschäftsfreundes in Deutschland geachtet werden. Unmittelbar nach dem Essen ist die Einladung zu Ende. Die deutsche Sitte des gemütlichen Plauderns nach dem Essen bei Kaffee oder Brandy ist in Indien nicht üblich. *Gastgeschenke* sind in Indien im Allgemeinen nicht üblich, bereiten aber trotzdem Freude. Besonders gut kommen ausländische Produkte an (z.B. Porzellan, Kristall, Parfum, Cognac, etc.).

Der Inder spricht und *korrespondiert viel* und gerne und erwartet dies auch von seinem Geschäftspartner. Eine trockene Ablehnung eines Vorschlages wird man von indischen Geschäftspartnern nie zu hören bekommen und es bedarf einigen Fingerspitzengeföhls, um herauszuhören, wann ein "Nein" gemeint ist. In Verhandlungen sind Hast und Hektik unangebracht. Es ist auch empfehlenswert, alles in schriftlicher Form genau und unmissverständlich niederzulegen. Der indische Geschäftspartner gibt nicht gerne zu, etwas nicht zu wissen. Er ist höflich und freundlich auch dann, wenn es sein Gegenüber nicht ist. Die Besprechung von zukünftigen „worst case scenarios“ wird als unangenehm und nicht notwendig empfunden. Andererseits erwartet der Inder Verständnis für unverschuldete Umstände, die für ihn die Nicht-Erfüllung von Vertragspunkten rechtfertigen.

Wichtig ist auch, dass nicht alles, was der indische Partner erzählt, für bare Münze genommen wird. Oft klaffen Wunschdenken und Realität weit auseinander und es ist unerlässlich, sich ein eigenes Urteil über die Durchführbarkeit eines Projektes zu bilden. Das Motto sollte daher "*check, check and check again*" lauten. Dies trifft insbesondere auf bürokratische Hindernisse zu, die regelmäßig unterschätzt werden. Als Ansprechpartner sind Personen der Firmenleitung zu wählen. Dies bedeutet, dass eine genaue Kenntnis der personellen Struktur einer Firma besonders wichtig ist. Aus diesem Grund kommt dem Austausch von Visitenkarten besondere Bedeutung zu. Erhaltene Visitenkarten sollten niemals achtlos eingesteckt werden. Auch Prospektmaterial (in Englisch) sollte reichlich zur Verfügung gestellt werden.

Anreise

Lufthansa fliegt ab München und Frankfurt, Air India ab Frankfurt. Bitte Informieren Sie sich im Reisebüro. Die internationalen Flughäfen Delhi, Mumbai, Chennai, Kolkata, Hyderabad und Bangalore werden von vielen Europäischen Metropolen angefliegen.

Geschäftszeiten

Montag bis Freitag 9.30 - 13.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr bei Firmen, Ämtern und Ministerien (Länge der Mittagspause variabel).

Geld

Auf den Flughäfen und in 5* Hotels sind üblicherweise Bankomaten (ATMs) vorhanden, in den größeren Städten ebenfalls. Kreditkarten werden in gehobenen Hotels und Restaurants akzeptiert, teils jedoch mit Aufschlägen. Sonst ist Bargeld das übliche Zahlungsmittel (ausschließlich INR).

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

Indische, gesetzliche Feiertage 2014

14. Januar, Dienstag: MILAD- UN- NABI (Prophet Mohammeds Geburtstag)

26. Januar, Sonntag: REPUBLIC DAY

17. März, Montag: HOLI

18. April, Freitag: KARFREITAG

8. April, Dienstag: RAM NAVAMI

13. April, Sonntag: MAHAVIR JAYANTI

14. Mai, Mittwoch: BUDDHA PURNIMA

29. Juli, Dienstag: IDU'L FITR

15. August, Freitag: INDEPENDENCE DAY

18. August, Montag: JANMASHTAMI

02. Oktober, Donnerstag: MAHATAMA GANDHI'S GEBURTSTAG

3. Oktober, Freitag: DUSSEHRA

6. Oktober, Montag: IDU'L ZUHA

23. Oktober, Donnerstag: DEEPAVALI (DIWALI)

4. November, Dienstag: MUHARRAM

6. November, Donnerstag: GURU NANAK'S BIRTHDAY

25. Dezember, Donnerstag: CHRISTTAG

Da sich die meisten indischen Feiertage kurzfristig um einige Tage verschieben können (abhängig von astronomischen Gegebenheiten), ist die Rückfrage bei der Deutsch-Indischen Handelskammer www.indien.ahk.de zu empfehlen, ebenso bezüglich regionaler Feiertage, die das Geschäftsleben auch mehrere Tage beeinträchtigen können.

Notrufe

(New Delhi): Rettung: 102, Polizei: 100

Maße und Gewichte

Metrisch

In Indien werden außerdem eigene Ausdrücke verwendet für:

100.000 = 1 lakh

10.000.000 = 1 crore

Zahlen werden oft dementsprechend unterteilt (z.B. 10 Mio. = 1,00,00,000).

Im Alltag (Handwerker, Immobilienmakler, etc.) werden noch immer englische Maße verwendet.

Strom

220 Volt, 50 Hz., dreipolige Rundstecker (in den Badezimmern der Hotels auch zweipolig/europäisch, 110/220 Volt). Der dritte Pol (Erdung) ist mit einer Verriegelung der +/- Pole verbunden, die aber durch das Einführen eines Bleistiftes geöffnet werden kann.

Trinkgeld

In Restaurants sind Trinkgelder von 10 % üblich, für Kofferträger im Hotel INR 20, am Flugplatz INR 10 pro Gepäckstück.

Post- und Telefongebühren

Luftpostbrief / Standard nach Europa INR 17.

Luftpost dauert sechs bis acht Tage, Seepost zwei bis drei Monate(!)

Achtung: Sendungen müssen ausdrücklich als Luftpost markiert werden, da sie ansonsten automatisch per Seepost befördert werden.

Indien verfügt über ein GSM-Netz. Am Land bestehen teilweise schlechte/keine Konnektivität. Alle deutschen Mobilfunkbetreiber haben Roaming Partner in Indien. Die Verwendung von Prepaid-

Wertkarten (Sim Cards) indischer Mobilfunkbetreiber ist nur in dekodierten deutschen Mobiltelefonen möglich.

Direktwahl nach Deutschland. Vorwahl 0049, Kosten ca. INR 10 pro Min., hohe Aufschläge in Hotels, wodurch sich ein Vergleich mit dem Mobiltelefon auszahlt.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Ca. USD 50 (ohne Hotel) bis 300

Zeitverschiebung

MEZ + 4½ Stunden, also 12.00 Uhr MEZ = 16.30 Uhr IST (Indian Standard Time). Deutsche Sommerzeit + 3½ Stunden.

Dolmetschdienst

Kann über die AHK Indien organisiert werden, generell jedoch nicht notwendig, da Englisch die Geschäftssprache ist.

Lokale Verkehrsmittel

Achtung Linksverkehr!

Am besten per Taxi, Mietwagen (mit Fahrer), Bahn, Flugzeug. Auto-Rickshaw (motorisiertes Dreirad) und Autobus sind nicht empfehlenswert. In den Großstädten gibt es moderne U-Bahnen, die jedoch meist überfüllt sind.

Neben den staatlichen Indian Airlines, die Flüge in alle wichtigen Städte Indiens sowie in die Nachbarstaaten Bangladesch, Nepal, Bhutan, Pakistan und Sri Lanka führen, bieten auch mehrere private **Fluglinien** (empfehlenswert: Jet Airways, Indigo, GoAir, SpiceJet) Inlandsflüge an. Auch im Inlandsverkehr sind Buchungen, besonders in der Reisesaison (November bis März), rechtzeitig vorzunehmen. Mit Flugverspätungen ist zu rechnen, besonders bei Morgenflügen während des nordindischen Winters (aufgrund des oft dichten Nebels in der Nacht und den frühen Morgenstunden).

Die Security Checks auf den Flughäfen sind sehr zeitaufwendig, weshalb früh eingecheckt werden sollte (bei internationalen Flügen drei Stunden vor Abflug, bei nationalen Flügen 1,5 bis zwei Stunden vor Abflug).

Inlandsflüge werden oft verschoben oder zusammengelegt, wenn nicht genügend Passagiere gebucht sind. Die Verständigung der Passagiere erfolgt nur per SMS. Eine Rückbestätigung mit der Airline ist daher zu empfehlen.

Taxi

Sowohl die schwarz-gelben Stadttaxis als auch die Auto-Rickshaw (motorisierte Dreiradfahrzeuge) haben Taxameter. Vor Abfahrt sollte man sich allerdings versichern, dass der Taxameter zurückgestellt und eingeschaltet ist. Der Preis für ein indisches Mietauto (einschließlich Entgelt für den Chauffeur) für acht Stunden oder 80 km beträgt ca. INR 1.000 (nicht klimatisiert), ca. INR 1500 (klimatisiert) bzw. bei importierten Wagen ca. INR 800 pro Stunde.

Eisenbahn

Nur 1. Klasse oder 2. Klasse "airconditioned" empfehlenswert, Platzreservierung erforderlich. Zwischen den großen Städten verkehren Nachtzüge mit akzeptablen Schlafwaggons.

Devisenvorschriften

Der Foreign Exchange Management Act (FEMA), 1999 ersetzte den Foreign Exchange Regulation Act, 1973. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Entkriminalisierung von Verstößen.

Die indische Rupie ist nur für Handelstransaktionen frei konvertierbar. Die Ein- und Ausfuhr indischer Rupiennoten und -münzen ist grundsätzlich verboten. Der Import ausländischer Zahlungsmittel ist unbeschränkt möglich, muss jedoch, falls der Betrag USD 10.000 übersteigt, deklariert werden. Valuta dürfen nur bei staatlich autorisierten Stellen umgetauscht werden.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Als Reisegepäck zollfrei eingeführt werden können beliebige Artikel, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind, wie Kleidung, Toilettenartikel usw. Ferner eingeführt werden können auch Gegenstände, die mit dem Zweck der Reise in Verbindung stehen: ein Fotoapparat und Filme, ein Personal Computer, eine Videokamera, eine Campingausrüstung. Alle persönlichen Effekte und sonstige als Reisegepäck eingeführten Artikel sind bei der Ausreise wieder auszuführen. In der Regel werden hochwertige Artikel wie Kameras usw. in den Reisepass eingetragen bzw. eine dem Pass beigegebene Liste erstellt, welche bei der Ausfuhr zur Nämlichkeitsüberprüfung vorzulegen ist. Zollfrei können außerdem im Reisegepäck pro Person mitgeführt werden: 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 250 g Tabak, Alkoholika (Wein/Whisky usw.) bis zu einem Liter. Betreffend Flüssigkeiten im Handgepäck gelten dieselben Vorschriften wie in der EU.

Impfungen

Keine Impfungen zwingend vorgeschrieben (außer bei Aufenthalt in Gelbfiebergebieten unmittelbar vor der Einreise nach Indien), Typhus, Hepatitis und Tollwut empfehlenswert.

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern aus der Wirtschaft](#) - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperations- und Markterschließungsprojekte](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tip!
Das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter
www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

German Centre Delhi.Gurgaon

Praktische Unterstützung beim Markteintritt – insbesondere für mittelständische Unternehmen – bietet auch das German Centre in Delhi.Gurgaon mit einem flexiblen Büro- und umfangreichem Dienstleistungsangebot. Der Austausch mit bereits ansässigen deutschen Firmen und der Kontakt zu lokalen Netzwerken erleichtern den Start. Das German Centre Delhi.Gurgaon ist ein Gemeinschaftsunternehmen von BayernLB und LBBW und ergänzt das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium des Freistaats.

Kontakt in Indien:

German Centre for Industry and Trade Delhi Private Limited
Building No. 9, Tower B, Level 12, DLF Cyber City Phase III
Gurgaon – 122 022, Haryana | Indien
Tel.: +91 124 463-6000
Fax: +91 124 463-5999
info@gurgaon.germancentre.com

Kontakt in Deutschland:
 German Centre for Industry and Trade India Holding
 Brienner Straße 18
 80333 München | Deutschland
 Tel.: +49-89 2171 21318
 Fax: +49-89 2171 621318
info@gurgaon.germancentre.com

Wichtige Adressen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

No 6, Block 50 G, Shantipath, Chanakyapuri
 New Delhi 110021
 Tel: +91-11-44 19 91 99
 Fax: +91-11-26 87 31 17
 E-Mail: info@new-delhi.diplo.de
 Web: www.new-delhi.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

9 Boat Club Road, Chennai 600 028
 P.O. Box 3110
 Tel: +91-44-24 30 16 00
 Fax: +91-44-24 34 92 93
 E-Mail: info@chennai.diplo.de
 Web: www.chennai.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

1 Hastings Park Road, Alipore, Kolkata 700 027
 Tel: +91-33-24 79 11 41, 24 79 11 42, 24 39 89 06
 Fax: +91-33-24 79 30 28
 E-Mail: gerconsu@vsnl.com
 Web: www.kalkutta.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

P.O. Box 5126, Bangalore 560 001
 Tel: +91-80-41 47 02 54
 Fax: +91-80-41 47 02 56
 E-Mail: info@germanconsulatebangalore.org

Botschaft der Republik Indien

Tiergartenstraße 17, 10785 Berlin
 Tel: 030-25 79 5-0
 Fax: 030-25 79 5-102
 E-Mail: dcm@indianembassy.de
 Web: www.indianembassy.de

Generalkonsulat der Republik Indien

Friedrich Ebert-Anlage 26, 60325 Frankfurt am Main
 Tel: 069-1 53 00 50
 Fax: 069-55 41 25
 E-Mail: consulgeneral@cgifrankfurt.de

Generalkonsulat der Republik Indien

Graumannsweg 57, 20095 Hamburg
 Tel: 040-33 80 36/ 33 05 57/ 32 47 44
 Fax: 040-32 37 57
 E-Mail: cqihh@aol.com

Generalkonsulat der Republik Indien

Widenmayerstraße 15, 80538 München
 Tel: 089-2 10 23 90
 Fax: 089-21 02 39 70
 E-Mail: cgimun02@t-online.de

Schweizer Botschaft

Nyaya Marg, Chanakyapuri
 New Delhi 110021
 Tel.: +91-11-268 78 372, 268 78 534
 Fax: +91-11-268 73 093, 261 12 220
 E-Mail: Vertretung@ndh.rep.admin.ch
 Web: www.eda.admin.ch/newdelhi

Österreichische Botschaft

EP-13 Chandra Gupta Marg
 Chanakyapuri
 New Delhi 110 021
 Tel: +91-11-2419 2700, 2419 2713, 2419 2711
 Fax: +91-11-268 86 929
 E-Mail: new-delhi-ob@bmeia.gv.at
 Web: www.bmeia.gv.at

Lokale Reisebüros

ARRIVALS SERVICES PVT. LTD.
 5, Commercial Complex (DDA Market)
 Kailash Hills, East of Kailash
 Tel.: +91 (11)-26922520 oder: 26922521
 E-Mail: mvijayarrivals@yahoo.co.in

INTERNATIONAL TRAVEL HOUSE
 T-2. Community Center
 Sheikh Sarai, Phase I
 New-Delhi, 110017
 Tel.: +91 11 260 178 08
 Fax: +91 11 260 115 43
 E-Mail: travelhouse@ith.co.in
 Web: www.travelhouseindia.com

Fluglinien für Inlandsflüge

Jet Airways
 G11/12, Outer Circle,
 G-Block, ConnaughtCircus,
 Connaught Place
 New Delhi 110 001
 Tel: +91 11 3989 3333
 Web: www.jetairways.com

IndiGo
 Level 1, Tower C, Global Business Park,
 Mehrauli-Gurgaon Road
 Gurgaon – 122 002
 Tel.: +91 (0) 124 435 2500
 Web: www.book.goindigo.in

SpiceJet
 319, Udyog Vihar, Phase IV
 Gurgaon - 122016
 Connaught Place
 Tel: +91 18 00 18 03 333

Air India Ltd.
 Safdarjung Airport
 Aurobindo Marg
 New Delhi - 110003
 Tel.: +91 11 24622220 Costumer Care: +91 124 2877 777
 Toll Free: 1800 180 1407
 Web: www.airindia.com

Hotels

Im Zeitraum Oktober bis März sind die Hotels völlig ausgebucht; es empfiehlt sich daher frühzeitige Buchung mit Rückbestätigung.

Luxusklasse

ITC Maurya
 Sardar Patel Marg
 New Delhi, Delhi 110021
 Tel.: +91 (011) 2611 2233
 E-Mail: itcmaurya@itcwelcomegroup.in
 Web: www.starwoodhotels.com

The Oberoi
 Dr. Zakir Hussain Marg
 New Delhi - 110 003
 Tel.: +91 11 24 36 30 30
 E-Mail: reservations@oberoigroup.com
 Web: www.oberoihotels.com

The Leela Palace
 Chanakyapuri, Diplomatic Enclave
 New Delhi - 110023
 Tel.: +91 11 39 33 12 34
 E-Mail: reservations@theleela.com
 Web: www.theleela.com

The Imerial
 Janpath
 New Delhi – 110001
 Tel.: +91 11 23 34 12 34
 E-Mail: luxury@theimperialindia.com
 Web: www.theimperialindia.com

The Taj Palace Hotel
 Sardar Patel Marg, Diplomatic Enclave
 New Delhi – 110 021
 Tel.: +91 11 26 11 02 02
 E-Mail: palace.delhi@tajhotels.com
 Web: www.tajhotels.com

The Taj Mahal Hotel
 Number One Mansingh Road
 New Delhi – 110 021
 Tel.: +91 11 23 02 61 62
 E-Mail: mahal.delhi@tajhotels.com
 Web: www.tajhotels.com

Mittlere Klasse

The Claridges
 12 Aurangzeb Road
 New Delhi – 110011
 Tel.: +91 11 39 55 50 00
 E-Mail: reservations@claridges.com
 Web: www.claridges.com

Vasant Continental
 44, Community Centre, Basant Lok
 Vasant Vihar, New Delhi-110057
 Tel.: +91 (11) 26148800
 Fax: + 91-11-2614 5959
 E-Mail: reservations.jvc@jaypeehotels.com
 Web: www.jaypeehotels.com

The Royal Plaza
 19, Ashoka Road,
 New Delhi – 110001
 Tel.: +91 11 43555555
 Fax: +91 11 43555556
 E-Mail: reservations@hoteltheroyalplaza.com
 Web: www.hoteltheroyalplaza.com

Ärzte

Praktischer Arzt

Dr. K.S.Sachdev (spricht deutsch), Privatklinik
 DLF Qutab Encl. Phase II, Gurgaon Mehrauli Road
 Tel.: +91-26351162 (26352097)
 Fax: +91-26353794

Praktischer Arzt

Dr. S.K.Vohra
 62 Khan Market, New Delhi 110 003
 Tel.: +91 (11)-24618593
 Fax: +91 (11)-24690239

Zahnarzt

Dr. A. Kumar
 24, Sundar Nagar, New Delhi 100 003
 Tel.: +91 (11) 24633422, 24698988

LINKS

Thema	Link
Foreign Trade Policy	www.dgftcom.nic.in
Indische Gesetze online	www.helpline.law.com
Government of India	www.goidirectory.nic.in
Nationalbank	www.rbi.org.in
Finanzministerium (Steuern etc.)	www.finmin.nic.in
Ministry of Commerce and Industry	www.dipp.nic.in
Indische Botschaft in Wien	www.indianembassy.de
Andhra Pradesh	www.aponline.gov.in
Delhi	www.delhigovt.nic.in
Gujarat	www.gujaratindia.com
Karnataka	www.karnataka.gov.in
Maharashtra	www.maharashtra.gov.in
Tamil Nadu	www.tn.gov.in
West Bengal	www.wbgov.com
FICCI	www.ficci.com
CII	www.cii.in
ASSOCHAM	www.assochem.org
The Federation of Andhra Pradesh Chambers of Commerce & Industry	www.fapcci.in
Bangalore Chamber of Industry and	www.bcic.org.in

Commerce	
Indian Merchant`s Chamber	www.imcnet.org
Economic Times	www.economictimes.indiatimes.com
Financial Express	www.financialexpress.com
The Hindu	www.hinduonnet.com
The Mint	www.livemint.com
Tourismus Indian	www.journeymart.com
Incredible India (Deutsch)	www.incredibleindia.org
Hotels in India	www.fhrai.com
Wetter- und Klimainformationen	www.wunderground.com

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Indien sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.